



Bericht

des Eingabenausschusses

Tätigkeitsbericht des Eingabenausschusses in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2002

Der Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 92 neue Eingaben erhalten. In 5 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Eingaben befasst.

Der Ausschuss hat im Berichtszeitraum in Eingabensachen 6 Ortstermine durchgeführt und 3 Gesprächsrunden außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss 1 Anhörung von Vertretungen der Landesregierung sowie dem Leiter des Katasteramtes Rendsburg durchgeführt.

Der Eingabenausschuss hat im Berichtszeitraum 95 Eingaben abschließend sowie 3 Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren behandelt. Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Eingaben zu bestätigen.

Gerhard Poppendiecker

Vorsitzender

Zusammenfassender Überblick

Von den 95 Eingaben, die der Eingabenausschuss im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 17 Eingaben (17,89%) im Sinne und 14 (14,73%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 62 Eingaben (65,26%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 1 Eingabe ist im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Aufteilung der Eingaben nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung

Zuständigkeitsbereich	Zahl der Eingaben	im Sinne der Petenten	teilweise im Sinne der Petenten	nicht im Sinne der Petenten	durch Zurücknahme	durch Weiterleitung	Selbstbefassung
Landtag	2		1	1			
Staatskanzlei	2		1	1			
Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	24	5	1	17		1	
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	7	1		6			
Innenministerium	34	5	5	24			
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	4		4				
Ministerium für Finanzen und Energie	1		1				
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	12	3	1	8			
Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus	2			2			
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	4			3	1		
Sonstiges	3	2		1			
Insgesamt	83	17	14	62	1	1	

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
Landtag		
1	1313-15 Rheinland-Pfalz Parlamentswesen; Auskunftser- suchen	<p>Der Petent beschwert sich über die Ablehnung seines Antrages, ihm sämtliche Abschlussberichte aller parlamentarischen Untersuchungsausschüsse seit 1970 im Land Schleswig-Holstein sowie Protokolle, Anlagebände und Pressespiegel zu übersenden.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Argumente, der Stellungnahme der Landtagsverwaltung sowie eigenen Ermittlungen beraten und geprüft. Der Ausschuss kann keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen. Dem Petenten ist angeboten worden, alle öffentlich zugänglichen Materialien der Untersuchungsausschüsse des Schleswig-Holsteinischen Landtages durch Akteneinsicht in den Räumen des Informations- und Dokumentationsdienstes einzusehen. Diese Vorgehensweise ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p>
2	1365-15 Kiel Parlamentswesen; Landesverfas- sungsgericht	<p>Der Petent begehrt die Einrichtung eines Landesverfassungsgerichtes. Er hält das Landespflegegesetz für rechtswidrig. Eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht sei mit dem Hinweis zurückgewiesen worden, dass dort nur Bundesgesetze für das Land Schleswig-Holstein verhandelt werden dürften.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie parlamentarischer Unterlagen beraten. Der Ausschuss spricht sich für die Einrichtung eines Landesverfassungsgerichtes aus.</p> <p>Die bisherige schleswig-holsteinische Vorgehensweise verstößt jedoch nicht gegen Verfassungsrecht. Das Land Schleswig-Holstein hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Bundesverfassungsgericht als Landesverfassungsgericht einzusetzen. Die Landesverfassung ist im wesentlichen ein organisationsrechtliches Statut und begründet keine Grund- und Freiheitsrechte der Bürger, deren Verletzung mit einer Individualverfassungsbeschwerde gerügt werden könnte. Der Bürger kann sich gegen alle staatlichen Akte gerichtlich zur Wehr setzen. Insbesondere kann er auch gegen Landesgesetze indirekt durch entsprechende Klage gegen Vollzugsakte verwaltungsgerichtlich vorgehen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerpräsidentin

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 1251-15
Kiel
Rundfunkgebührenbemessung | <p>Der Petent führt aus, sein noch im Elternhaus wohnender Sohn habe zum 01.09.2001 eine Ausbildung begonnen. In seinem Zimmer befinde sich ein Fernsehgerät, welches er bei der GEZ angemeldet habe. Der Petent beschwert sich über die Ablehnung des Antrages seines Sohnes auf Rundfunkgebührenbefreiung. Die für die Befreiung maßgebliche Einkommensgrenze passe nicht mehr in die Zeit.</p> <p>Der Eingabenausschuss begrüßt, dass der Norddeutsche Rundfunk sich bereit erklärt hat, den Sachverhalt nochmals zu prüfen. Der Norddeutsche Rundfunk weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die in der Eingabe dargelegten Einkommens- und Ausgaben-Angaben im Verwaltungsverfahren nicht vorgelegen hätten.</p> <p>Zur maßgeblichen Einkommensgrenze weist der Ausschuss darauf hin, dass nach den Vorschriften des Rundfunkgebührenstaatsvertrages der einfache Sozialhilfesatz zugrunde zu legen ist. Entsprechend der Erhöhung der Sozialhilfesätze findet auch eine Anpassung der Bemessungsgrundlage statt. Es liegt daher weder ein Anpassungsversäumnis vor, noch ist die Vorgehensweise des NDR zu beanstanden.</p> |
| 2 | 1289-15
Kiel
Personalwesen | <p>Die Petenten beanstanden, dass sie nach Abschluss ihrer Prüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst nicht in das Beamtenverhältnis übernommen worden sind. Der entsprechende Kabinettsbeschluss, Nachwuchskräfte ggf. nur im Angestelltenverhältnis zu übernehmen, sei erst während ihrer Ausbildungszeit erfolgt. Darüber hinaus könnten sie nicht nachvollziehen, aus welchen Gründen bei Lehrern eine Verbeamtung wieder erfolge, nicht aber im allgemeinen Verwaltungsdienst.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe unter Berücksichtigung der von den Petenten vorgetragenen Argumente sowie auf der Grundlage einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten und geprüft. Der Ausschuss kann sich jedoch nicht im Sinne der Petenten einsetzen. Die Landesregierung hat bei Ausschreibung der Stellen für Regierungsinspektorenanwärter/innen keine Übernahmegarantie erteilt. Politische Entscheidungen, wie hier der vorliegende Kabinettsbeschluss, kann der Ausschuss rechtlich nicht beanstanden. Da die Bemühungen der Landesregierung, ein einheitliches neues Dienstrecht zu schaffen, auf Bundesebene gescheitert sind, kann auch die Entscheidung die Verbeamtung von Lehrkräften wieder vorzunehmen, nicht beanstandet werden. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ergibt sich hieraus nicht.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 793-15
Kreis Nordfriesland
Staatsanwaltliche Ermittlungen | <p>Der Petent beanstandet die Ermittlungstätigkeiten der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einer Strafanzeige gegen die Bundesanstalt für Arbeit. Seine Strafanzeige sei auf sein Bitten hin zunächst an die Staatsanwaltschaft Kiel weitergeleitet worden, da er der Staatsanwaltschaft Flensburg nicht vertraue. Letztlich sei die Bearbeitung aber doch durch die Staatsanwaltschaft Flensburg erfolgt. Mit der Bearbeitung sei er nicht einverstanden.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten.</p> <p>Die Strafanzeige des Petenten ist entsprechend der Zuständigkeit von der Staatsanwaltschaft Kiel an die Staatsanwaltschaft Flensburg weitergeleitet worden. Eine Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft Flensburg erfolgte, da die in der Anzeige erhobenen Vorwürfe bereits Gegenstand eines anderen Verfahrens gewesen sind und keine neuen Tatsachen und Beweismittel vorgetragen worden sind. Der Eingabenausschuss kann kein zu beanstandendes Verhalten der Staatsanwaltschaften des Landes feststellen.</p> |
| 2 | 920-15
Lübeck
gerichtliche Entscheidung | <p>Die Petentin beschwert sich mit ihrer Eingabe über den Präsidenten des Lübecker Amtsgerichtes. Diesem sei seit Langem bekannt, dass sie von befangenen Richtern entrechtet und wie eine Verbrecherin behandelt werde. Ihre diesbezüglichen Dienstaufsichtsbeschwerden beantwortete der Präsident des Lübecker Amtsgerichtes seit Jahren nicht. Die Petentin bittet ferner um Überprüfung einer Entscheidung des Amtsgerichtes Lübeck, da nach ihrer Ansicht eine willkürliche Entscheidung des Gerichtes vorliege.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten, kann jedoch keine Empfehlung im Sinne der Petentin abgeben.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen sind einer Überprüfung durch den Eingabenausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen entzogen. Anhaltspunkte dafür, dass der Präsident des Amtsgerichtes Lübeck seine Dienstaufsichtspflicht verletzt haben könnte, sind nicht erkennbar.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Präsident des Oberlandesgerichtes Schleswig die gegen den Präsidenten des Amtsgerichtes Lübeck erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde bereits mit Bescheid vom 25. April 1997 zurückgewiesen und angekündigt hatte, dass er zu weiteren Eingaben in der Sache keine Stellung mehr nehmen werde. Der Ausschuss kann vor diesem Hintergrund nicht beanstanden, dass weitere Dienstaufsichtsbeschwerden der Petentin nicht mehr beantwortet worden sind.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	943-15 Niedersachsen Jugendhilfe; gerichtliche Entscheidung	<p>Der Petent ist Vater zweier minderjähriger Kinder, die aus einer geschiedenen Ehe hervorgegangen sind. Er beklagt, die Gerichte würden ihm das Umgangsrecht mit seinen Kindern verweigern. Das Amtsgericht Neumünster habe das Sorgerechtsverfahren verschleppt. Er bittet um dienst- und fachaufsichtliche Überprüfung der Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes, einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft Kiel sowie des Jugendamtes des Kreises Plön. Der Petent wünscht eine Verankerung von Kinderrechten in der Landesverfassung, insbesondere im Zusammenhang mit Sorgerechtsverfahren.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage mehrerer Stellungnahmen des Innenministeriums sowie des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten und geprüft, kann im Wesentlichen jedoch keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag. Die Arbeit des Jugendamtes des Kreises Plön bietet keinen Anlass für Kritik. Den beteiligten Eltern sind verschiedene Vermittlungs- und Beratungsangebote unterbreitet worden. Das Jugendamt ist jedoch nicht zur Überwachung des Umgangsrechtes verpflichtet. Der Ausschuss hat auch keine Anhalte dafür erkennen können, dass die angegriffene Entscheidung der Staatsanwaltschaft Kiel rechtsfehlerhaft wäre. Im Bereich von Sorgerechtsentscheidungen sieht der Ausschuss die Rechte der Kinder durch die bestehende Verfassungs- und Gesetzeslage als ausreichend gewahrt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	1022-15 Mecklenburg Vorpommern gerichtliche Entscheidungen	<p>Der Petent beklagt, dass die Staatsanwaltschaft, die Ermittlungsbehörden und ein Richter beim Landgericht Kiel ihn wirtschaftlich vernichten wollten. Er fordert daher die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, der sich für die Sicherung einer Immobilie sowie eines Geschäfts vor der Zwangsvollstreckung einsetzen sollte. Außerdem verlangt er die Entfernung aus dem Dienst aller an einem gegen ihn gerichteten Strafverfahren beteiligten Beamten. Er verlangt Akteneinsicht bei der zuständigen Strafkammer.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie sowie Prüfung der Angelegenheit beraten, kann sich jedoch nicht für den Petenten einsetzen.</p> <p>Die von dem Petenten erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerden sind in nicht zu beanstandender Weise bearbeitet und zurückgewiesen worden. Die vom Petenten oder seinem Verteidiger innerhalb des Strafverfahrens gestellten Anträge werden von der Strafkammer entsprechend der Strafprozessordnung beschieden. Die rechtliche Beurteilung liegt allein beim erkennenden Gericht. Dem Ausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf Entscheidungen des Gerichtes Einfluss zu nehmen oder diese zu überprüfen. Der Ausschuss ist ebenfalls nicht befugt, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Dieses Recht steht allein dem Landtag zu.</p>
5	1072-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Sozialgerichtswesen; Verfahrensdauer	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass sein vor dem Sozialgericht anhängiges Klagverfahren bereits 1,5 Jahre anhängig sei. Eine Terminierung sei ihm frühestens für Ende 2002 in Aussicht gestellt worden. Eine Entscheidung in seinem Sinne wäre zu diesem Zeitpunkt für ihn praktisch wertlos, da er dann absehbar ohnehin die vierjährige Wartefrist der von ihm begehrten Rehabilitationsmaßnahme erfüllt habe.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Der Ausschuss bedauert, sich nicht für den Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass trotz begrenzten Personalkostenbudget alle sich aus dem Haushaltsjahr 2002 ergebenden Richterstellen besetzt sind. Das Ministerium hat nachvollziehbar dargelegt, dass es gleichwohl wegen der erheblichen Arbeitsbelastung der Sozialgerichte zu unvermeidbaren Wartezeiten kommt. Der Ausschuss weist darauf hin, dass auch im sozialgerichtlichen Verfahren grundsätzlich die Möglichkeit besteht, eine Entscheidung im Eilverfahren herbeizuführen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
6	1077-15 Lübeck Bauangelegenheit; Justizvoll- zugsanstalt Lübeck	<p>Die Petentin wendet sich als Sprecherin einer Eigentümergemeinschaft an den Eingabenausschuss. Sie beanstandet, dass trotz ursprünglicher Zusage hinreichender Sichtschutz für Gärten und Wohnungen zum geplanten Neubau der sozialtherapeutischen Station der JVA Lübeck hin seitens des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie nicht gewährleistet werde. Eine einvernehmliche Lösung sei bislang nicht erzielt worden.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage des Ergebnisses eines Ortstermines beraten. Der Ausschuss begrüßt, dass eine für alle Beteiligten einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte. Der Ausschuss weist darauf hin, dass er sich angesichts der bestehenden engen räumlichen Situation zwischen der JVA und der umliegenden Wohnbebauung einen sensibleren Umgang mit den berechtigten Anliegen der Petenten gewünscht hätte.</p>
7	1091-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Gerichtliche Entscheidungen; Verfahrensdauer	<p>Die Petenten beklagen sich über die lange Verfahrensdauer eines von ihnen bei dem Landgericht Lübeck betriebenen Klageverfahrens. Eine Entscheidung über ihre im Mai 2001 erhobene Klage sei nicht in Sicht. Der mit dem Verfahren vertretungsweise befasste Richter habe vielmehr mitgeteilt, dass es aufgrund der Vakanz der Stelle des Vorsitzenden Richters zu weiteren Verzögerungen kommen werde. Der bisherige Vorsitzende Richter sei in den Ruhestand getreten; die Wahl eines neuen Vorsitzenden Richters sei für Juni 2002 vorgesehen. Erst ab diesem Zeitpunkt könne eine volle Bearbeitung des Dezernats aufgenommen werden. Die Petenten machen geltend, dass die Verfahrensdauer zu einer Entwertung ihrer Rechtsposition führe.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten und geprüft. Der Ausschuss kann den Unmut der Petenten gut nachvollziehen, sieht sich jedoch nicht in der Lage im Sinne der Petenten tätig zu werden. Der Ausschuss vermochte organisatorische Versäumnisse bei dem Landgericht Lübeck und der Justizverwaltung nicht festzustellen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
8	1105-15 Kreis Dithmarschen Strafvollzug	<p>Der Petent, Strafgefangener der JVA Neumünster, beklagt, dass er trotz einer chronischen Erkrankung nicht hinreichend mit Medikamenten versorgt werde. Er beanstandet, dass ihm ein sechswöchiges Fernsehverbot erteilt worden sei, nachdem er sich geweigert habe, die nicht ausreichenden Medikamente anzunehmen. Wegen dieser Beanstandung hat der Petent seine Eingabe wegen Zeitablaufs zurückgenommen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Ausweislich der Stellungnahme der herangezogenen beratenden Ärztin kann eine fehlerhafte Versorgung des Petenten mit Medikamenten nicht festgestellt werden.</p>
9	1106-15 Hamburg staatsanwaltliche Ermittlungen	<p>Der Petent bittet um Prüfung des auf seine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Staatsanwaltschaft Itzehoe ergangenen Bescheides des Generalstaatsanwaltes. Der Generalstaatsanwalt habe zu Unrecht einen Nichteinleitungsbescheid im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz und Brandstiftung im Ergebnis bestätigt.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten, sieht jedoch keine Veranlassung für die Petenten tätig zu werden.</p> <p>Der Ausschuss hat nach Prüfung des Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahrens keinen Zweifel daran, dass die Beschwerde des Petenten ordnungsgemäß bearbeitet worden ist. In der Sache hat sich ergeben, dass es aufgrund eines technischen Defektes zu dem Brand gekommen ist. Die Strafnorm des § 17 Tierschutzgesetz ist nicht erfüllt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
10	1149-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Gerichtliche Entscheidungen	<p>Der Petent beschwert sich über die seiner Auffassung nach nicht ordnungsgemäße Behandlung einer Dienstaufsichtsbeschwerde durch den Präsidenten des Landgerichtes Lübeck. Hintergrund seiner Dienstaufsichtsbeschwerde sei gewesen, dass im Rahmen eines Klageverfahrens der zuständige Richter des Amtsgerichtes Beweisangebote ignoriert und auch in der Urteilsbegründung hierzu keine Anmerkungen vorgenommen habe. Im Rahmen des Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahrens sei der Präsident nicht auf die inhaltliche Problematik eingegangen. Ein weiteres Schreiben des Petenten sei unbeantwortet geblieben.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Der Ausschuss vermag sich nicht im Sinne des Petenten einzusetzen. Dem Eingabenausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen oder diese zu überprüfen. Auch dem Präsidenten des Landgerichtes Lübeck ist es nicht möglich, dienstaufsichtlich auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen oder diese inhaltlich zu überprüfen. Die richterliche Unabhängigkeit umfasst sowohl die Beweiswürdigung als auch die Abfassung der Urteile. Der Ausschuss bedauert, dass das weitere an den Präsidenten des Landgerichtes Lübeck gerichtete Schreiben auf Grund eines Versehens unbeantwortet geblieben ist.</p>
11	1158-15 Kiel Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beanstandet, dass ihm trotz gesundheitlicher Beeinträchtigungen seitens der Staatsanwaltschaft eine Haftunterbrechung verweigert werde. Seine Haftunfähigkeit sei sogar vom Anstaltsarzt bestätigt worden. Außerdem müsse er seine Zelle mit einem Raucher teilen. Seine Verlegungsanträge seien abgelehnt worden.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten und geprüft. Der Ausschuss kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden.</p> <p>Entsprechend der Empfehlung des Anstaltsarztes ist zur weiteren Diagnostik eine Verlegung in das Vollzugskrankenhaus Hamburg geplant. Der Ausschuss kann nicht feststellen, dass eine Verlegung in die Rheumaklinik Bad Bramstedt – wie vom Petenten gewünscht – erforderlich wäre. Seine Eingabe betreffend der Verlegung innerhalb der Haftanstalt hat der Petent zurück genommen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
12	1164-15 Kreis Ostholstein Jugendhilfewesen	<p>Der Petent bittet den Ausschuss, sich für die Abschaffung der Jugendämter einzusetzen. Er habe sehr negative Erfahrungen mit umgangsrechtlichen Entscheidungen der Jugendämter gemacht. Sorgerechtsentscheidungen würden häufig unter einseitiger Bevorzugung der Mütter getroffen. Stattdessen sollten dem Familienministerium Juristen mit psychologischer Ausbildung unterstellt werden, die die Interessen der betroffenen Kinder wahrnehmen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe aufgrund einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Der Ausschuss kann sich nicht für die Abschaffung der Jugendämter einsetzen. Eine Abschaffung wäre mit der geltenden bundes- und landesrechtlichen Lage unvereinbar. § 69 SGB IIIV gibt vor, dass Träger der öffentlichen Jugendhilfe die örtlichen und überörtlichen Träger sind. Gemäß § 47 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz haben die Kreise und kreisfreien Städte diese Aufgabe in eigener Verantwortung durch Errichtung von Jugendämtern wahrzunehmen. Eine Verlagerung auf das Familienministerium ist aus Sicht des Ausschusses auch sachlich nicht gerechtfertigt. Die Jugendämter sind aufgrund ihrer Ortsnähe und hieraus folgenden Kenntnis der Lebensumstände der einzelnen Kinder und Jugendlichen eher in der Lage sachgerecht und schnell zu agieren und zu reagieren.</p>
13	1169-15 Kreis Segeberg Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und bittet den Ausschuss, sich für Vollzugslockerungen/Haftunterbrechung einzusetzen. Seine Verlobte erwarte Zwillinge. Er würde bei der Geburt gerne zugegen sein. Er verbüße erstmals eine Haftstrafe und sei Selbststeller gewesen. Der Petent beklagt zudem, dass ihm erst nach viermonatiger Inhaftierung ein Angebot zur Teilnahme an einer Gewaltstraf-tätertherapie unterbreitet worden sei.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Der Ausschuss vermag die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt, Vollzugslockerungen anlässlich der Geburt der Kinder des Petenten nicht zu beanstanden. Die Gewährung von Vollzugslockerungen kommt nur in Betracht, wenn Missbrauchsbedürfnisse nicht bestehen. Diese Gefahr bestand indes im Falle des Petenten im Hinblick auf eine langjährige Suchtproblematik. Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Petent auf eigenen Wunsch auch zu einem früheren Zeitpunkt an der Therapie für Gewaltstraf-täter hätte teilnehmen können.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
14	1171-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der JVA Lübeck. Er beanstandet die seit zwei Monaten andauernde Unterbringung in einer Schlichtzelle. Hier befinde sich die Matratze auf einem Betonsockel; sowohl Tisch als auch Hocker seien fixiert. Das Zellenfenster lasse sich nur einen Spalt öffnen, so dass eine Belüftung nicht möglich sei. Der Zwischenraum zwischen Fenster und Gitter sei verdreht. In der Zelle wimmle es von Ungeziefer.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten, kann jedoch die Unterbringung des Petenten nicht beanstanden. Aufgrund des Verhaltens des Petenten bestand Fluchtgefahr, so dass die Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle nicht zu beanstanden ist. Der Ausschuss begrüßt, dass die Verschmutzung zwischen Fenster und Gitter zwischenzeitlich beseitigt worden und durch Überlassung eines Ventilators die Luftzirkulation verbessert worden ist. Ein Befall der Zelle durch Ungeziefer konnte die Justizvollzugsanstalt nicht bestätigen.</p>
15	1196-15 Kiel gerichtliche Entscheidung	<p>Die Petentin bittet den Eingabenausschuss in einer Zivilrechtsangelegenheit um Unterstützung. Wegen einer mangelhaften Bauausführung habe sie Klage erhoben, sei jedoch erstinstanzlich unterlegen. Die für eine Berufung erforderliche Prozesskostenhilfe sei ihr verwehrt worden.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe beraten und geprüft. Der Ausschuss vermag nicht im Sinne der Petentin tätig zu werden. Dem Eingabenausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen oder diese zu überprüfen. Im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit waren auch die Zurückweisungen der gegen die im Zivilverfahren beteiligten Richter des Amts- und des Landgerichtes erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerden durch den Ausschuss nicht überprüfbar.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
16	1212-15 Kreis Segeberg Gerichtsverfahren	<p>Der Petent beklagt, das Landessozialgericht Schleswig habe im Rahmen eines von ihm betriebenen Berufungsverfahrens gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen. Trotz Vorlage zweier medizinischer Gutachten sei eine Entscheidung nicht getroffen worden. Vielmehr habe das Gericht ihn unter beschwichtigenden Zusagen zur Rücknahme der Berufung veranlasst. Sein später gestellter Wiedereinsetzungsantrag sei zurückgewiesen worden.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten, vermag jedoch nicht für den Petenten tätig zu werden. Der Petent hat im Rahmen eines Erörterungstermines vor dem Landessozialgericht zu Protokoll erklärt, die Berufung zurück zu nehmen. Diese Erklärung ist dem Petenten vorgelesen und von diesem genehmigt worden. Anhalte für ein dienstliches Vergehen bestehen nicht. Über den Wiedereinsetzungsantrag war zum Zeitpunkt der Eingabe noch nicht entschieden. Dem Eingabenausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, Einfluss auf gerichtliche Entscheidungen zu nehmen oder gerichtliche Entscheidungen zu prüfen.</p>
17	1221-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Die Petentin ist Strafgefängene der JVA Lübeck. Sie beschwert sich darüber, dass ihr und ihrem ebenfalls in der JVA Lübeck inhaftiertem Ehemann keine gegenseitigen Langzeitbesuche ermöglicht würden. Dies verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz im Verhältnis zu nicht gleichzeitig inhaftierten Ehegatten und stelle zudem einen Eingriff in den verfassungsrechtlich gewährten Schutz der Ehe dar.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Der Ausschuss begrüßt, dass die Petentin und ihr Ehemann nunmehr von der JVA Lübeck zu gegenseitigen Langzeitbesuchen zugelassen werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
18	1226-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrages auf Verlegung in eine andere Station. Die Ablehnung sei damit begründet worden, dass sich ein Tatgenosse auf dieser Station befinde. Eine Tätertrennung sei aber nicht angeordnet. Der Petent beanstandet weiter, dass ein Großteil der Mitgefangenen auf der jetzigen Station einen drogenkriminellen Hintergrund hätten.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten, kann sich jedoch nicht für eine Verlegung des Petenten innerhalb der JVA einsetzen.</p> <p>Die Haftraumzuweisung erfolgt nach Behandlungsgesichtspunkten entsprechend dem Vollzugsplan. Hierbei sollen zwar Wünsche des Gefangenen berücksichtigt werden; ein Anspruch auf Selbstbestimmung des Haftortes besteht jedoch nicht. Beschwerende oder unsachgemäße Erwägungen seitens der Anstaltsleitung oder einzelner Bediensteter der JVA erschließen sich dem Ausschuss nicht.</p>
19	1266-15 1284-15 Neumünster Arbeit der Gefangenenselbsthilfe	<p>Eine Gefangenen-Selbsthilfe-Einrichtung bittet den Eingabenausschuss, auf die JVA Lübeck einzuwirken, die Arbeit der Einrichtung nicht zu behindern. Ihr Projektkonzept sei in einem bundesweit erfolgten Wettbewerb ausgesucht worden und erhalte ein Beratungsstipendium. Die Anstaltsleitung erschwere jedoch die erforderliche Kommunikation. So würden Briefe der Einrichtung nicht mehr befördert oder versandt.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Eingabe zurückgenommen wurde, nachdem seitens der JVA Lübeck Bereitschaft zum Dialog signalisiert und die Projektarbeit zugelassen worden ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
20	1278-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Gerichtliche Entscheidung; Um- gangsrecht	<p>Der Petent beanstandet die höchstrichterliche Spruchpraxis im Bereich der Besuchsregelungen in Familienangelegenheiten. Der Einzelfall würde nicht hinreichend berücksichtigt. Ein 14tägiges Besuchsrecht entspräche eben so wenig dem Kindeswohl wie die Möglichkeit der Vereitelung des Besuchsrechtes durch Wegzug eines Elternteiles. Die Wünsche des Kindes müssten berücksichtigt werden. Er könne auch nicht nachvollziehen, warum im Einzelfall Kinder bei dem Elternteil bleiben sollen, der sich gegen die Familie entschieden habe.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Diese wird dem Petenten zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass in der Familienangelegenheit des Petenten bereits eine gerichtliche Entscheidung ergangen oder anhängig ist, weist der Ausschuss darauf hin, dass der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen daran gehindert ist, eine gerichtliche Entscheidung zu überprüfen oder auf sie Einfluss zu nehmen.</p>
21	1284-15-b Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und bittet den Eingabenausschuss, sich in seinem Sinne für Vollzugslockerungen einzusetzen. Nach einem Wechsel der für ihn zuständigen Vollzugsleiterin seien seine entsprechenden Anträge abgelehnt worden. Auch befürchte er, dass die angestrebte vorzeitige Entlassung fraglich werde, da die JVA gegenüber der Strafvollstreckungskammer eine Negativprognose abgegeben habe. Er vermute, dass sein Engagement in der Gefangenen-Selbsthilfe für die Verschlechterung seiner Situation ursächlich sei.</p> <p>Der Eingabenausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Eingabe zurück genommen hat, nachdem nach Gesprächen mit dem jetzigen Vollzugsleiter seine Anträge auf Ausgang und Vollzugslockerung positiv entschieden worden sind.</p>
22	1307-15 Neumünster Strafvollstreckung	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster und begehrt aufgrund seines Gesundheitszustandes Haftverschonung. Er bittet den Eingabenausschuss, sein Anliegen zu unterstützen.</p> <p>Der Eingabenausschuss der Schleswig-Holsteinischen Landtages leitet die Eingabe des Petenten zuständigkeitshalber dem Landtag des Landes Niedersachsen zu. Die Ermittlungen des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein haben ergeben, dass der Petent Haftstrafen für niedersächsische Staatsanwaltschaften verbüßt und deshalb niedersächsische Behörden betroffen sind, mithin der niedersächsische Landtag im Rahmen des Petitionsverfahrens zuständig ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
23	1353-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Prozesskostenhilfe	<p>Der Petent beschwert sich über den Beschluss des Verwaltungsgerichtes vom 14.11.2002, mit dem sein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden sei. Seine familiären und wirtschaftlichen Lebensumstände seien nicht hinreichend berücksichtigt worden. Seine Angabe zu Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung seien fehlerhaft zu hoch erfolgt.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie entsprechend der Sach- und Rechtslage beraten. Der Ausschuss kann keine Empfehlung im Sinne des Petenten abgeben.</p> <p>Der Petent hat Beschwerde gegen den ablehnenden Prozesskostenhilfebeschluss erhoben. Der Ausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, sie abzuändern oder auf sie Einfluss zu nehmen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 620-15
Kreis Ostholstein
Schulwesen; Schwerbehinder-
tenvertretung | <p>Die Petentengemeinschaft, die Versammlung der Vertrauensfrauen und Vertrauensmänner aller schwerbehinderten Lehrkräfte des Landes Schleswig-Holstein, bemängeln die derzeitigen Freistellungsregelungen, die eine sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erschweren. Bisherige Bitten an die Bildungsministerin oder den Staatssekretär, Freistellungsregelungen, vergleichbar der Regelung für Personalräte, zu erlassen, seien abgelehnt worden. Schleswig-Holstein sei das einzige Bundesland, in dem die Schwerbehindertenvertretungen nicht durch einen Erlass angemessen freigestellt würden.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten und den Fachausschüssen als Arbeitsmaterial zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Bildungsausschuss zwar die zusätzliche Arbeitsbelastung der Schwerbehindertenvertretung würdigt, angesichts der öffentlichen Finanzen und der Belange der Unterrichtsversorgung aber keine Möglichkeit sieht, Vertrauenspersonen im Wege einer generellen Freistellung Ermäßigungsstunden zu gewähren.</p> |
| 2 | 1111-15
Neumünster
Schulwesen; Personalangelegen-
heit | <p>Die Petentin beanstandet die Art und Weise sowie Dauer der Bearbeitung ihrer Bewerbung als Französisch-Lehrerin im Land Schleswig-Holstein. Erst aufgrund mehrfacher Nachfragen habe das Ministerium ihr nach nahezu einjähriger Bearbeitung mitgeteilt, dass ihr französischer Hochschulabschluss im Fach Germanistik nicht mit der ersten deutschen Staatsprüfung gleichwertig sei. Sie habe bereits an mehreren Privatschulen unterrichtet und leite eine Arbeitsgemeinschaft an einem Gymnasium. Die Petentin bittet den Ausschuss, sich für ihre Einstellung einzusetzen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und nach Durchführung einer Gesprächsrunde mit dem zuständigen Staatssekretär beraten. Der Ausschuss bedauert, sich nicht im Sinne der Petentin einsetzen zu können.</p> <p>Ausweislich der Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn ist eine Gleichwertigkeit des in Frankreich erworbenen Studienabschlusses mit der deutschen Lehrerausbildung nicht gegeben. Nach Auskunft des Ministeriums können nachrangige Bewerber nur berücksichtigt werden, wenn keine entsprechenden Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen. Der Ausschuss beanstandet allerdings sowohl die Art und Weise als auch die Dauer der Bearbeitung. Er wünscht sich künftig eine schnellere und transparentere Bearbeitung von Bewerbungsgesuchen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	1113-15 Kreis Ostholstein Öffentliche Förderung; Theater	<p>Der Petent ist Geschäfts- und Bühnenleiter eines Tourneetheaters. Die Bühne werde als gemeinnütziger Verein geführt. Der Petent beklagt, dass das Land Schleswig-Holstein die bisherige institutionelle Förderung ab 2003 einstellen werde. Er beanstandet insbesondere die Zusammensetzung des Fachausschusses, der über die Förderungswürdigkeit der einzelnen Theater entschieden habe. Der Petent habe deshalb das Ministerium gebeten, das Förderverfahren zu überdenken. Dies sei nicht erfolgreich gewesen. Ohne die Förderung sei sein Theater existenziell gefährdet sei.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie einer Gesprächsrunde von Mitgliedern des Eingabenausschusses, des Bildungsausschusses sowie der für Theaterförderung zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten und geprüft. Der Ausschuss bedauert, sich nicht im Sinne des Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Die Förderentscheidung ist nach den Grundsätzen der Landesförderung der privaten und freien Theater in Schleswig-Holstein sowie nach einem von der Arbeitsgruppe Theater und Soziokultur der Kulturkommission entwickelten Leitfaden erfolgt. Der Ausschuss vermag nicht festzustellen, dass die Auswahl der zu bezuschussenden Theater in unrechtmäßiger Weise erfolgt sei. Kommissionsmitglieder, die sich ebenfalls um institutionelle Förderung beworben hatten, sind nicht an den Beschlüssen über die Förderungswürdigkeit beteiligt worden.</p>
4	1168-15 Kreis Ostholstein Personalangelegenheit; Ehrenämter	<p>Der Petent ist Lehrer an einem Gymnasium und beklagt, dass ihm seitens der Schulaufsicht vorgehalten werde, sein Ehrenamt zulasten seiner Dienstpflichten auszuüben. Ihm sei vorgeschlagen worden, seine ehrenamtliche Tätigkeit zu reduzieren oder in ein Verwaltungshauptamt zu wechseln. Zugleich werde von ihm die Leistung von 1,5 Überstunden wöchentlich verlangt.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten. Der Ausschuss begrüßt, dass im Rahmen eines Gespräches zwischen einem Vertreter des Ministeriums, des Schulleiters sowie des Petenten eine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte. Zwar muss die Ausübung eines Ehrenamtes mit den dienstlichen Verpflichtungen der Beschäftigten vereinbar sein; andererseits ist die Schaffung einer Bürgergesellschaft, verbunden mit ehrenamtlichem Engagement, wesentliche Zielvorgabe der Landesregierung. Das Ministerium wird daher gebeten, sich bei abzeichnenden Interessenkonflikten in diesem Bereich grundsätzlich um eine frühzeitige einvernehmliche Lösung zu bemühen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	1175-15 Lübeck Schulwesen; Personalangelegenheit	<p>Die Petentin bittet den Ausschuss, sich für ihre Weiterbeschäftigung als Lehrerin im Grund- und Hauptschulbereich in Lübeck einzusetzen. Sie habe seit 12 Jahren an Lübecker Schulen in unterschiedlichen Aufgabenbereichen gearbeitet. Nachdem ihr zehnter befristeter Arbeitsvertrag mit dem Schulamt zum 31.07.2002 ausgelaufen sei, habe sie die Nachricht erhalten, dass eine Weiterbeschäftigung nicht möglich sei, da sie nicht als Laufbahnbewerberin für Realschulen in Schleswig-Holstein anerkannt werden könne. Dies beruhe darauf, dass zu ihrem in der DDR erworbenen Examen als Zweifach Russisch gehört habe.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten und geprüft. Der Ausschuss bedauert, keine Empfehlung im Sinne der Petentin abgeben zu können.</p> <p>Zwar wäre das in der DDR erworbene Staatsexamen der hiesigen Ersten Staatsprüfung gleichzustellen. Da „Russisch“ an den schleswig-holsteinischen Realschulen jedoch kein Unterrichtsfach ist, konnte das Examen der Petentin nur als Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung anerkannt werden. Die Einstellung der Petentin in den Schuldienst würde weiter den erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussetzen. Dies wiederum setzt den Abschluss des Ersten Staatsexamens in zwei Fächern voraus. Eine befristete Vertretungsstelle konnte der Petentin nicht angeboten werden, da ausreichend Laufbahnbewerber vorhanden waren.</p>
6	1185-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Personalangelegenheit; Altersteilzeit	<p>Der Petent beklagt, dass sein im September 2001 gestellter Antrag auf Altersteilzeit unter Berücksichtigung eines zwar im Juni 2001 beschlossenen, jedoch erst im Dezember 2001 in Kraft getretenen Erlasses abgelehnt worden sei. Er rügt, dass der ablehnende Bescheid die zu erwartenden Höflichkeitsformeln vermissen lasse.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten und geprüft, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Landesregierung berechtigt ist, ermessenslenkende Vorschriften zu erlassen, die unmittelbar, d.h. unabhängig von der späteren Erlassregelung umzusetzen sind. Die gewählte Form der ablehnenden Entscheidung entspricht den Anforderungen des Landesverwaltungsgesetzes an einen Verwaltungsakt. Individuelle Formulierung sind unter dem Aspekt der Gleichbehandlung sowie der Verwaltungseffizienz nicht möglich.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	1256-15 Kreis Stormarn Schulwesen	<p>Die Petentin bittet den Ausschuss um Unterstützung bei der Anerkennung eines kasachischen Schulabschlusses als gleichwertig mit einem Hauptschulabschluss. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur habe einen entsprechenden Antrag mit der Begründung abgelehnt, der kasachische Hauptschulabschluss werde zwar nach nominal 9 Schuljahren erreicht, real handele es sich jedoch lediglich um 8 aufsteigende Klassen. Der deutsche Hauptschulabschluss könne jedoch erst nach dem erfolgreichen Besuch von 9 aufsteigenden Klassen erworben werden. Die Petentin beanstandet, dass bei Spätaussiedlern eine Anerkennung des kasachischen Abschlusses erfolgen könne. Ihr sei diese Ungleichbehandlung nicht verständlich.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten, kann sich jedoch nicht für eine Gleichwertigkeitsanerkennung einsetzen. Die Ablehnung des Antrages durch das Ministerium ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Ausschuss kann der Petentin nur empfehlen, die verschiedenen Möglichkeiten des nachträglichen Erwerbes eines Hauptschulabschlusses in Schleswig-Holstein zu nutzen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Innenministerium

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 838-15
Kiel
Ausländerrecht | <p>Der Petent setzt sich für eine Rücknahme der deutschen Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention ein. Er fordert die Umsetzung der Bestimmungen der Konvention im deutschen Ausländer- und Asylrecht. U.a. sollte die Drittstaaten-Regelung nicht auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge angewendet werden und Kinder aus dem Flughafenverfahren herausgenommen werden. Die Anordnung der Abschiebehaft für Kinder sei zu verbieten. Grundsätzlich sollte ein Clearing-Verfahren vorgeschaltet werden. Kinder sollten auch im Asylverfahren erst mit 18 Jahren verfahrensmündig sein. Schulbesuch, psychische und soziale Betreuung sowie medizinische Versorgung sollten wie bei deutschen Kindern gewährleistet werden. Für junge Flüchtlinge sollte eine Altfall/Härtefallregelung geschaffen werden.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe intensiv unter Heranziehung von Stellungnahmen des Innenministeriums, des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Der Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages setzt sich für eine Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention ein. Der Ausschuss begrüßt, dass gemeinsame Gespräche zwischen dem Innenministerium, dem Jugendamt der Stadt Lübeck und dem Petenten zu Verbesserungen für Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen geführt haben. Zur Frage, ob eine Altfall-/Härtefallregelung für unbegleitete minderjährige Jugendliche geschaffen werden könnte, hat der Eingabenausschuss die Eingabe dem Innen- und Rechtsausschuss zur weiteren Beratung zugeleitet.</p> |
| 2 | 906-15
Kreis Ostholstein
Kommunalaufsicht | <p>Die Petentin beschwert sich zum wiederholten Male über das Untätigsein der unteren Bauaufsichtsbehörde. Im Untergeschoss ihres Hauses würden Fäkalien aus WC und Duschbecken dringen. Dieser Missstand sei auf die mangelhafte öffentliche Straßenkanalisation zurückzuführen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums und einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung beraten.</p> <p>Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat sich bereits 1999 mit der Angelegenheit befasst und ein Gutachten veranlasst. Hieraus hat das Gericht zweifelsfrei entnommen, dass die Überschwemmungsvorkommnisse auf eine fehlerhafte Hausentwässerungsanlage zurückzuführen sind. Der Eingabenausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, diese gerichtliche Entscheidung nachzuprüfen oder abzuändern.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	956-15 Niedersachsen Enteignungsangelegenheit	<p>Die Petentin wendet sich erneut in einer Enteignungsangelegenheit im Bereich der Stadt Wyk an den Eingabenausschuss. Die Stadt Wyk verweigere ihr die Benennung des Aktenzeichens einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 1992, die zur Nichtigkeit einer Enteignungsmaßnahme der Stadt Wyk und zum Abschluss eines gerichtlichen Vergleiches geführt habe.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage zweier Stellungnahmen des Innenministeriums beraten. Nach umfassender Prüfung kommt der Ausschuss zu der Auffassung, dass ein Urteil des Bundesgerichtshofes zur Feststellung der Nichtigkeit von Enteignungsmaßnahmen aus dem Jahr 1992 nicht vorliegt. Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Vorenthaltung des Aktenzeichens durch beteiligte Verwaltungen konnten nicht festgestellt werden.</p>
4	968-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Grundstücksangelegenheit	<p>Der Petent beanstandet, dass im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens durch den Bau eines Weges in ein Naturschutzgebiet eingegriffen worden sei. Das Katasteramt habe die der tatsächlichen Lage entsprechende Vermessung nachgeholt und der Gemeinde Sorgwold Heideflächen zwischen dem historischen Weg und dem errichteten Weg übereignet. Der Petent hält die vorgenommene Übereignung für rechtswidrig. Er macht geltend, das Naturschutzgebiet sei von einem Naturschutzverband erworben worden.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie Anhörungen von Vertretern des Innenministeriums sowie des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus ausführlich beraten, kann sich jedoch nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Der ursprüngliche Grundstückseigentümer hat die Regelungen des Flurbereinigungsplanes nicht beanstandet und eine wertgleiche Abfindung erhalten. Der Verband hat als späterer Erwerber des Naturschutzgebietes gemäß § 15 FlurbG die Ergebnisse des abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahrens gegen sich gelten zu lassen. Das Grundvermögen ist verkauft worden „wie es steht und liegt“.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	1049-15 Kreis Ostholstein Kommunalaufsicht	<p>Der Petent beschwert sich über die erheblich verzögerte Umsetzung eines gerichtlichen Vergleiches durch die Gemeinde Stockelsdorf sowie eine unsachgemäße Aktenführung der Gemeinde und des Kreises. Er fordert disziplinarische Konsequenzen und vollständige Übernahme der ihm durch die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes entstandenen Kosten.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Der Ausschuss kann sich den Forderungen des Petenten nicht anschließen.</p> <p>Zwar beanstandet der Ausschuss die lange Bearbeitungsdauer, soweit sie von den beteiligten Verwaltungen zu verantworten sind. Im Übrigen stellt es aus Sicht des Eingabenausschusses ein erhebliches Entgegenkommen der Kreisverwaltung dar, im Hinblick auf die Unannehmlichkeiten für den Petenten auf die Eintragung einer Baulast zu verzichten. Der Ausschuss nimmt außerdem zur Kenntnis, dass sich die Gemeinde an den Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes beteiligt hat. Ein Anspruch auf vollständige Übernahme der Kosten bestand nicht. Der Ausschuss vermag Anhaltspunkte, die ein disziplinarisches Vorgehen rechtfertigen würde, nicht festzustellen.</p>
6	1060-15 Kreis Dithmarschen Bauwesen	<p>Der Petent beschwert sich über die Ablehnung der Bauvoranfrage eines potentiellen Käufers für seine Grundstücke. Nachdem die Bauaufsichtsbehörde die Zulässigkeit einer Wohnbebauung mündlich zunächst bejaht hatte, habe sie sich schriftlich nunmehr ablehnend geäußert. Zur Begründung sei auf den zu geringen Abstand der Vorhaben zu einem Schweinemastbetrieb sowie der Verletzung des Rücksichtnahmegebotes verwiesen worden.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie den Ergebnissen eines Ortstermines beraten. Der Ausschuss begrüßt, dass die begehrte Baugenehmigung zwischenzeitlich ergangen ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	1064-15 Kreis Pinneberg Immissionsschutz	<p>Die Petenten beschwerten sich über die Immissionen, die von einem benachbarten Gewerbebetrieb ausgingen. Sie befürchteten gesundheitliche Beeinträchtigungen, da die erforderlichen Filter nicht verwendet würden. Sie sind der Auffassung, die Lackieranlage habe in einem Wohngebiet nicht genehmigt werden dürfen und wenden sich gegen die Einstufung als Mischgebiet. Die seitens des Staatlichen Umweltamtes Itzehoe durchgeführten Messungen seien unzureichend gewesen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten, vermag aber nicht im Sinne des Petenten tätig zu werden.</p> <p>Das Grundstück des Petenten liegt im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes mit der baulichen Nutzung Mischgebiet. Die Bauleitplanung fällt in den Bereich kommunaler Selbstverwaltung, in welchen der Eingabenausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht regelnd eingreifen darf. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße der Gemeinde sind nicht ersichtlich. Die erteilte Baugenehmigung der Lackieranlage ist ebenfalls rechtskräftig geworden. Anhaltspunkte für eine willkürliche Vorgehensweise bzw. sachfremde Erwägung der Verwaltung bestehen nicht. Nach den Prüfungsergebnissen des Staatlichen Umweltamtes bestehen keine Anhaltspunkte für Gesundheitsgefährdungen. Der Ausschuss hat keinen Anlass, dieses Prüfungsergebnis in Frage zu stellen.</p>
8	1110-15 Kreis Ostholstein Gaststättenrecht	<p>Der Petent ist Betreiber eines Cafes in Heiligenhafen. Er macht geltend, der Kreis Ostholstein habe eine Nutzungsuntersagungsverfügung mit der Androhung von Zwangsgeld für sein Cafe erlassen. Der Petent möchte verhindern, dass der Betrieb mitten in der Saison wegen baulicher Mängel stillgelegt wird und bittet den Eingabenausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der Ergebnisse eines Ortstermines beraten. Der Ausschuss begrüßt, dass zwischen dem Petenten und der Verwaltung eine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte, die die Schließung des Cafes vermeidet.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
9	1115-15 Hamburg Bauwesen	<p>Die Petentin bittet den Eingabenausschuss, sich für den Erhalt eines Wochenendhauses mit Abstellschuppen einzusetzen. Der Kreis Dithmarschen habe die Beseitigung verfügt, obwohl eine Genehmigung der Ordnungsbehörde aus dem Jahre 1962 vorliege und 1997 die eingebaute Hauskläranlage überprüft und in Ordnung befunden worden sei.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente sowie der vom Innenministerium vorgelegten Unterlagen beraten. Der Ausschuss bedauert, sich nicht im Sinne der Petentin einsetzen zu können.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich, der von baulichen Anlagen grundsätzlich frei zu halten ist. Der Verwaltung ist zwar vorzuhalten, dass sie das Vorhaben seit Jahrzehnten duldet; eine Verwirkung für die Durchführung bauordnungsrechtlicher Maßnahmen gibt es indes nicht. Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde oder gar Willkür vermag der Ausschuss nicht festzustellen.</p>
10	1143-15 Kreis Dithmarschen Fehlbelegungsabgabe	<p>Die Petentin beklagt, dass sie eine Zahlungsaufforderung von der Investitionsbank erhalten habe, obwohl sie den Fehlbelegungsbetrag schon entrichtet habe. Mit gleichem Schreiben sei ihr ein Guthaben aus überzahlter Fehlbelegungsabgabe mitgeteilt worden. Nach Ablauf von 8 Monaten habe sie dieses Guthaben immer noch nicht ausgezahlt erhalten.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe beraten. Der Ausschuss begrüßt, dass sich die Angelegenheit im Sinne der Petentin erledigt hat.</p>
11	1146-15 Kreis Ostholstein Nachbarrechtsgesetz; Abstände	<p>Der Petent wünscht eine Änderung des Nachbarrechtsgesetzes in der Weise, dass für Bewuchs entsprechend der Regelung in § 6 der Landesbauordnung stets ein Grenzabstand von der Hälfte der Höhe der Bebauung einzuhalten ist. Hierdurch würde die Verschattung der Grundstücke verringert und der Betrieb von Solaranlagen verbessert.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Der Ausschuss setzt sich nicht für die vom Petenten begehrte Änderung des Nachbarrechtsgesetzes ein. Die derzeitige Regelung des Nachbarrechtsgesetzes ist Ergebnis der Abwägung der widerstreitenden Interessen des Grundstückseigentümers an Begrünung sowie Sichtschutz einerseits und dem Interesse des Nachbarn an der Installation und Nutzung einer Solaranlage. Für eine Änderung besteht keine Veranlassung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
12	1150-15 Kreis Stormarn Ausländerangelegenheit	<p>Die Petentin ist deutsche Spätaussiedlerin aus Kirgisien und bittet den Ausschuss, sich für eine Aufenthaltsberechtigung ihres Sohnes sowie dessen Tochter in Deutschland einzusetzen. Sie sei bislang von ihrer Tochter gepflegt worden. Diese und ihre Enkeltochter seien jedoch Opfer des Attentates auf Djerba geworden. Ihr Sohn und dessen Tochter wären bereit, sie zu pflegen. Sie könne ihren Sohn und ihre Enkeltochter in ihrer Wohnung unterbringen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Der Ausschuss begrüßt, dass die zuständige Ausländerbehörde grundsätzlich bereit ist, dem Sohn der Petentin zur Erbringung familiärer Lebenshilfe die Einreise nach Deutschland zu erlauben. Die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung auch für die Enkeltochter der Petentin ist nicht möglich, da die Enkelin aufgrund ihrer Studienabsichten für die Pflege ihrer Großmutter nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidungen der Ausländerbehörde sind aus Sicht des Ausschusses nicht zu beanstanden.</p>
13	1193-15 Kreis Pinneberg Ausländerangelegenheit	<p>Die türkischen Petenten bitten um die Einräumung eines Bleiberechtes. Die Familie halte sich seit 1991 in der Bundesrepublik auf und habe sich integriert. Zwei der Kinder seien in Deutschland geboren. Vor der Flucht seien die Eheleute dem Verdacht der Unterstützung der PKK ausgesetzt gewesen. Die Ehefrau leide an wiederkehrenden Angst- und Panikattacken und werde stationär untergebracht werden müssen. Eine Abschiebung in die Türkei würde zu einer konkreten gesundheitlichen Gefährdung führen. Die Petenten haben die Erteilung eines Bleiberechtes nach ausländergesetzlichen Vorschriften beantragt.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage mehrerer Stellungnahmen des Innenministeriums beraten und geprüft, vermag sich jedoch nicht im Sinne der Petenten einzusetzen.</p> <p>In den Asylverfahren der Familienangehörigen ist verbindlich entschieden worden, dass keine zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse vorliegen. Inwieweit für die Ehefrau ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis vorliegt und ggf. die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis für sie und ihre Familienangehörigen in Betracht kommen kann, ist von der Ausländerbehörde zunächst zu prüfen. Der Ausschuss vermag weder das bisherige, noch das beabsichtigte Verfahren der Ausländerbehörde zu beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
14	1195-15 Kreis Dithmarschen Bauwesen; Planungserfordernisse	<p>Die Petenten beschwerten sich über die Bearbeitungsdauer eines Bauantrages. Nachdem im Hinblick auf eine geplante Vergrößerung des betriebenen Ladengeschäftes bereits 1995 u.a. auch mit Vertretern der Landesplanung ein Ortstermin stattgefunden hatte, sei der Bauantrag zur Erweiterung des Betriebes im Oktober 2000 gestellt worden. Im Januar 2001 habe der Kreis im Vorgriff auf die erwartete Baugenehmigung die Gebühr in Höhe von 12.407 DM erhoben. Nunmehr fordere die Landesplanung einen zusätzlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur planungsrechtlichen Absicherung.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe beraten und begrüßt, dass die Baugenehmigung zwischenzeitlich erteilt worden ist.</p> <p>Der Ausschuss beanstandet die lange Bearbeitungsdauer, kann jedoch die Rechtsauffassung der unteren Bauaufsichtsbehörde nachvollziehen, wonach die beantragte Baugenehmigung nur in Aussicht gestellt werden konnte, sofern eine entsprechend F-Planänderung der Gemeinde erfolge. Der Ausschuss stellt den Petenten die erläuternde Stellungnahme des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus zur Verfügung.</p>
15	1201-15 Nordrhein-Westfalen Meldewesen; Datenschutz	<p>Der Petent beschwert sich über wiederholt fehlerhafte Melderegisterauskünfte der Stadt Ahrensburg an Dritte. Zwar stimme der Name der gesuchten Person mit seinem überein, jedoch nicht das Geburtsdatum. Er erhalte Mahnungen von Inkassobüros, Finanzämtern und Besuch von Gerichtsvollziehern.</p> <p>Der Eingabenausschuss beanstandet die rechtswidrige Melderegisterauskunft. Der Ausschuss begrüßt, dass die von ihm vorgeschlagene Melderegisterauskunftssperre im Melderegister bei den Daten des Petenten eingetragen werden konnte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
16	1208-15 Niedersachsen Ausländerangelegenheit	<p>Die Petentin setzt sich für den Verbleib einer siebenköpfigen jugoslawischen Familie ein. Die Mutter der sechs Kinder habe im Februar 2002 einen deutschen Staatsbürger geheiratet. Die Ausländerbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde habe den Ehegattenzuzug jedoch abgelehnt. Auch für die Kinder sei der Zuzug wichtig, damit diese baldmöglichst in geordnetem Lebensumfeld aufwachsen. Die Erforderlichkeit einer Nachzugsgenehmigung für die beiden volljährigen Töchter stützt die Petentin auf die besonderen geschlechtsbezogenen Nachteile alleinstehender Frauen in der kosovarischen Gesellschaft. Eine Visabeantragung nach einer Ausreise sei aufgrund der Lebensverhältnisse im Kosovo kaum möglich. Außerdem litten die beiden volljährigen Töchter an einer posttraumatischen Belastungsstörung.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten und geprüft, sieht jedoch aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit, sich für die Familie einzusetzen.</p> <p>Die Familie ist nach abschlägiger Entscheidung über den Asylfolgeantrag ausreisepflichtig. Nach den Feststellungen der zuständigen Ausländerbehörde liegen mehrere Ausweisungsgründe vor, so dass auch die Eheschließung mit einem deutschen Staatsbürger an der Ausreisepflicht nichts ändert. Der Ausschuss vermag ein rechtsfehlerhaftes Vorgehen der Ausländerbehörde nicht festzustellen. Das Ausschuss weist darauf hin, dass die Beurteilung vorgetragener zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse ausschließlich beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge liegt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
17	1210-15 Kreis Nordfriesland Bauwesen	<p>Der Petent beschwert sich über das bauordnungsbehördliche Vorgehen des Kreises Nordfriesland bezüglich eines von ihm errichteten Stalles im Außenbereich. Dieser werde gemeinsam mit einem Landwirt genutzt, der auch die an das eigene Haus grenzende Hauskoppel gepachtet habe. Die nunmehr erteilte Abrissverfügung sei für ihn nicht nachvollziehbar. Seiner Auffassung nach habe er für die Errichtung des Stalles keine Baugenehmigung benötigt. Der Petent bittet den Eingabenausschuss um Hilfe in dieser Angelegenheit.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Die Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde ist nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen oder gar Willkür bestehen nicht. Bei der strittigen baulichen Anlage handelt es sich nicht um ein im Außenbereich bevorrechtigt zulässiges Vorhaben. Hieran ändert auch die Verpachtung an einen privilegierten Landwirt nichts, da ein räumlich funktionaler Zusammenhang zur Hofstelle nicht erkennbar ist. Das Amt für ländliche Räume Husum hat in einer Stellungnahme die Privilegierung verneint.</p>
18	1213-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Ausländerangelegenheit	<p>Die Petentin bittet den Eingabenausschuss, sich dafür einzusetzen, dass dem Visumsantrag ihres Ehemannes zugestimmt werde. Die Deutsche Botschaft in Accra habe einen entsprechenden Sichtvermerkstrantrag abgelehnt. Es werde eine Scheinehe unterstellt. Diese Unterstellung weist die Petentin zurück.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten, kann jedoch nicht für die Petentin tätig werden. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass gegen die ablehnende Entscheidung der Deutschen Botschaft in Accra Klage vor dem Verwaltungsgericht in Berlin erhoben worden ist. Die zuständige Ausländerbehörde wurde beigeladen. Dem Ausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf Entscheidungen der Gerichte Einfluss zu nehmen oder die getroffenen Entscheidungen zu prüfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
19	1216-15 Kreis Stormarn Ausländerangelegenheit	<p>Die 77jährige Petentin ist Spätaussiedlerin aus der Ukraine und bittet den Eingabenausschuss, sich für ein Bleiberecht ihrer einzigen Tochter sowie deren beiden minderjährigen Söhne einzusetzen. Sie bedürfe wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes der Pflege durch ihre Tochter. Das Bundesverwaltungsamt habe die Aufnahme ihrer Tochter sowie der Enkelkinder als Deutsche nach dem Bundesvertriebenengesetz abgelehnt.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten, vermag sich jedoch nicht für die Interessen der Petentin einzusetzen.</p> <p>Die Entscheidung des Bundesverwaltungsamtes ist eine bundesbehördliche Entscheidung, die der Überprüfungsmöglichkeit des Eingabenausschusses des Landes Schleswig-Holstein nicht zugänglich ist. Mangels eines vorliegenden Visumsantrages kann die zuständige Ausländerbehörde nach ausländergesetzlichen Regelungen derzeit nicht tätig werden. Der Ausschuss regt an, die Angelegenheit mit der zuständigen Ausländerbehörde zu klären.</p>
20	1218-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Vermessungswesen	<p>Der Petent beschwert sich über die Höhe der Kostenrechnung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. Dieser habe einen Bodenwert von 10 bis 30 DM/qm zugrunde gelegt, wohingegen der Petent das Gartenland zu einem Preis von 3,23 DM/qm erworben habe.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Der Ausschuss kann sich nicht für die Rückerstattung des vom Petenten geforderten Betrages einsetzen. Maßgeblich für die Kostenrechnung ist der Verkehrswert. Dieser richtet sich nach der Bodenrichtwertübersicht der Gutachterausschüsse. Reines Gartenland wird mit ca. 30% des Verkehrswertes bewertet. Nach den zugrunde zu legenden Werten ist der Bodenwert durch den Vermessungsingenieur noch unterhalb des sich ergebenden Verkehrswertes festgesetzt worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
21	1232-15 Kiel Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent ist israelischer Staatsangehöriger und bittet um die Ermöglichung eines weiteren Aufenthaltes in Deutschland. Die Ausländerbehörde habe ihm eine Ausreisefrist zum 15.08.2002 gesetzt. Er lebe seit 10 Jahren in Deutschland und habe lediglich wegen eines Studienfachwechsels sein Studium noch nicht abschließen können. Ohne einen Studienabschluss werde er keinen Zugang zu einem qualifizierten Arbeitsplatz erhalten können. Das Studium, das er vollständig selbst finanziert habe, sei dann letztlich nutzlos gewesen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten, kann jedoch die einen weiteren Aufenthalt des Petenten ablehnende Entscheidung der Ausländerbehörde nicht beanstanden.</p> <p>Dem Petenten war bekannt, dass die erteilte Aufenthaltsbewilligung von vornherein zweckbefristet war. Darüber hinaus ist die Höchstaufenthaltsdauer für Studienzwecke von 10 Jahren bereits überschritten und der Abschluss des zahnmedizinischen Studiums nicht absehbar. Der Studienfachwechsel stellt zugleich einen Wechsel des der Aufenthaltsbewilligung zugrunde liegenden Aufenthaltzweckes dar, der i.d.R. nicht ohne vorherige Ausreise zugelassen werden kann. Besondere Umstände, die sich für den Petenten im Falle einer Ausreise als außergewöhnliche Härte darstellen würden, sind dem Ausschuss nicht erkennbar.</p>
22	1237-15 Kreis Nordfriesland Bauwesen	<p>Der Petent beschwert sich über die Ablehnung einer Bauvoranfrage des Kreises Nordfriesland betreffend eines Anbaues. Er beabsichtige seine querschnittsgelähmte Tochter in seinen Haushalt zu holen und dort zu betreuen. Da im Erdgeschoss keine sanitären Räume vorhanden seien, sei die dreiköpfige Familie dann auf den Einbau einer Dusche bzw. eines Bades im Erdgeschoss angewiesen. Seiner Auffassung nach lägen die Voraussetzungen für eine Befreiung von den entgegengesetzten Festsetzungen des B-Planes vor.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums, des Kreises Nordfriesland sowie der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtes beraten. Der Ausschuss kann nicht im Sinne des Petenten tätig werden.</p> <p>Nach den Feststellungen des Eingabenausschusses befinden sich im Erdgeschoss bereits die Möglichkeiten zum Einbau eines Bades, ohne dass es eines Anbaues bedürfte. Der Ausschuss weist im Übrigen darauf hin, dass er aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert ist, die abweisende verwaltungsgerichtliche Entscheidung zu überprüfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
23	1241-15 Kreis Pinneberg Ausländerangelegenheit	<p>Der kongolesische Petent bittet den Eingabenausschuss um Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung. Er trägt vor, er sei 1998 in den Kongo abgeschoben worden. Dort sei er erkrankt und mehrere Tage festgehalten und misshandelt worden. Er habe nach seiner Rückkehr nach Deutschland erneut einen Asylantrag gestellt, da er als Präsident der Bewegung der Jungdemokraten im Falle einer Rückkehr mit Gefahren für Leib und Leben rechnen müsse. Im Juli 2002 habe er die Kindesmutter seiner im März 2001 geborenen Tochter geheiratet. Sein Arbeitseinkommen ermögliche es ihm, den Unterhalt seiner Familie sicherzustellen. Im Kongo bestehe die Gefahr, mangels ausreichender Lebensgrundlagen einen baldigen Hungertod zu erleiden oder lebensbedrohlich zu erkranken.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten und geprüft. Der Ausschuss kann sich jedoch nicht für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung an den Petenten einsetzen.</p> <p>Die von der Ausländerbehörde beabsichtigte Abschiebung ist nicht zu beanstanden. Im Asylverfahren ist rechtskräftig über die Zulässigkeit der Abschiebung entschieden worden. Hieran ist die Ausländerbehörde gebunden. Aus den gleichen Gründen kommt auch eine Duldung nach § 55 Abs. 3 Ausländergesetz nicht in Betracht. Ebenso fehlt es an einem vom Petenten nicht zu vertretenden Abschiebehindernis im Sinne des § 30 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 und 4 des Ausländergesetzes. Aus der Eheschließung ergeben sich ebenfalls keine aufenthaltsrechtlichen Ansprüche in der Bundesrepublik Deutschland, da seine Ehefrau polnische Staatsangehörige ist. Ihr Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist rechtskräftig abgelehnt worden. Sie ist gemeinsam mit ihrer Tochter ebenfalls ausreisepflichtig. Für den Petenten ist es zumutbar, die familiäre Lebensgemeinschaft ggf. in Polen zu führen.</p>
24	1249-15 Kreis Ostholstein Polizei; Nebentätigkeit	<p>Der Petent ist Betreiber einer Wasserfahrschule. Er beschwert sich über die Nebentätigkeit eines Beamten der Wasserschutzpolizei als Betreiber eines Konkurrenzbetriebes. Der Beamte verteile während der Dienstzeit im Dienstgebäude Werbematerial. Der Petent äußert Bedenken hinsichtlich möglicher Interessenkollisionen von Dienst und Nebentätigkeit</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten und geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass der Beamte der Wasserschutzpolizei nicht Betreiber eines Konkurrenzbetriebes ist, sondern nur eine geringfügige und genehmigte Nebentätigkeit ausübt. Anhaltspunkte für Interessenkollisionen werden weder vom Arbeitgeber, noch vom Innenministerium gesehen. Die einmalige Weitergabe eines Flyers ist beanstandet worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
25	1265-15 Berlin Kommunalaufsicht; Hausverbot	<p>Der Petent beschwert sich über ein ausgesprochenes Hausverbot für die Kurpromenade in Grömitz. Er habe dort vornehmlich in den Abendstunden leuchtende Gegenstände in einem Bauchladen zum Verkauf angeboten und sehe diese Darbietung auch als Kunst. In der Angelegenheit sei ein gerichtlicher Vergleich geschlossen worden; gleichwohl bittet der Petent um Überprüfung der Rechtmäßigkeit.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente sowie Stellungnahmen des Innenministeriums sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Technik und Verkehr beraten und geprüft, kann jedoch keine Empfehlung zugunsten des Petenten aussprechen.</p> <p>Die Kurpromenade in Grömitz wird als privatrechtlicher Weg geführt. Der Nutzungsumfang durch die Bürger unterfällt damit ausschließlich der privatrechtlichen Regelungsbefugnis der Gemeinde. Der Tourismus-Service Grömitz ist der gerichtlichen Vergleichsvereinbarung nachgekommen. Die Verbindung der Begleichung ausstehender Forderungen seitens der Gemeinde und Erteilung eines Hausverbotes ist zulässig. Im übrigen ist es dem Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, gerichtliche Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben. Dies gilt auch für den Abschluss eines gerichtlichen Vergleiches.</p>
26	1267-15 Kreis Pinneberg Ausländerangelegenheit	<p>Mit ihrer Eingabe setzt sich die Petentin für einen Daueraufenthalt ihrer in Kasachstan lebenden Mutter ein. Diese sei schwer erkrankt und völlig ohne Pflege, da die gesamte Familie in Deutschland lebe. Die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung sei zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich. Jedenfalls sei eine Einreise aus humanitären Gründen der Familienzusammenführung gerechtfertigt. Der verstorbene Vater der Petentin sei Deutscher gewesen und hätte daher mit ihrer Mutter in Deutschland leben können.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass weder ein Antrag der Mutter der Petentin auf Erteilung eines Visums bei der deutschen Auslandsvertretung vorliegt, noch ein Einreisebegehren bei der zuständigen Ausländerbehörde des Kreises Pinneberg bekannt ist. Vor diesem Hintergrund konnte der Ausschuss lediglich zur Klärung der rechtlichen Fragen beitragen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
27	1271-15 Nordrhein-Westfalen Ausländerangelegenheit	<p>Mit seiner Eingabe möchte der Petent für einen russischen Staatsbürger eine befristete Aufenthaltsgenehmigung erwirken. Aufgrund einer schweren Erkrankung seines eigenen Sohnes sei er auf Betreuung und Hilfe dieses russischen Staatsbürgers angewiesen. Eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland sei jedoch von der zuständigen Ausländerbehörde des Kreises Nordfriesland mit der Begründung verweigert worden, es habe sich um eine entgeltliche Dienstleistung gehandelt. Dies treffe nicht zu. Der Petent erklärt, er sei bereit, sämtliche Aufenthalts- und Reisekosten zu tragen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Sachverhaltsschilderung und eigenen Ermittlungen beraten und geprüft. Der Ausschuss bedauert, dem Petenten nicht helfen zu können.</p> <p>Der bezeichnete russische Staatsbürger ist der zuständigen Ausländerbehörde des Kreises Nordfriesland nicht bekannt. Mangels Beteiligung einer Behörde des Landes Schleswig-Holstein ist es dem Ausschuss nicht möglich im Interesse des Petenten tätig zu werden.</p>
28	1279-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Zeugenschutz	<p>Der Petent beschwert sich über die Sperrerklärung des Innenministeriums hinsichtlich eines Informanten in einem den Petenten betreffenden strafrechtlichen Verfahren. Durch die Sperrerklärung des Innenministeriums verzögere sich das Verfahren. Das Gericht habe bereits Gegenvorstellung erhoben. Das Innenministerium habe jedoch seine Entscheidung aufrecht erhalten. Auch er selbst habe zwischenzeitliche Klage gegen die Sperrerklärung des Innenministeriums erhoben.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten eingereichten Unterlagen, der vom Amtsgericht Eckernförde und des Innenministeriums dargelegten Rechtsauffassung sowie der Sach- und Rechtslage eingehend beraten.</p> <p>Der Ausschuss kann den Wunsch des Petenten nach einer alsbaldigen Beendigung seines strafgerichtlichen Verfahrens nachvollziehen. Allerdings ist in der Angelegenheit, die der Eingabe zugrunde liegt, auch Klage erhoben worden. Die Beurteilung des Sachverhaltes liegt damit beim Gericht. Dem Ausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf Entscheidungen der Gerichte Einfluss zu nehmen oder sie nach zu prüfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
29	1280-15 Kreis Ostholstein Kommunalaufsicht; Abgaben	<p>Der Petent beschwert sich über einen vermeintlichen Rechnungsfehler der Amtskasse des Amtes Schönwalde in Höhe von 10 DM aus dem Jahre 1998. Er habe sein Grundstück 1998 an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Die Nutzungspauschale habe 10 DM monatlich betragen. Bei einer Nutzung von Juni bis Dezember 1998 ergebe sich eine Nutzungspauschale von 70 DM. Das Amt habe jedoch eine Pauschale von 80 DM erhoben. Eine Klärung sei bislang nicht möglich gewesen.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass das Amt Schönwalde trotz unklarer Sachlage betreffend des Zeitpunktes des Anschlusses den Abgabenbescheid für das Veranlagungsjahr 1998 geändert hat.</p>
30	1296-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Kommunalaufsicht	<p>Der Petent beschwert sich über den von der Ratsversammlung beschlossenen Verkauf eines 49%igen Anteils der Eckernförder Stadtwerke an die Schleswig. Er halte die vorgesehene ratenweise Zahlung des Kaufpreises, um weitere Fördermittel zu erhalten, für Taschenspielertricks. Die Stadt habe die Durchführung eines Bürgerentscheids zunächst abgelehnt. Berechtigte Einsprüche zum Entscheid gegen den beabsichtigten Verkauf seien seitens der Stadt zurückgewiesen worden.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie weiteren Ermittlungen eingehend beraten. Der Ausschuss vermag nicht im Sinne des Petenten tätig zu werden.</p> <p>Die Entscheidung über die Veräußerung von Anteilen des Gesellschaftskapitals der Stadtwerke Eckernförder GmbH fällt in den Bereich kommunaler Selbstverwaltung. Der Ausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen in diesem Bereich auf die Rechtskontrolle beschränkt. Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten sind dem Ausschuss nicht erkennbar. Hinsichtlich der Gültigkeit des Bürgerentscheids ist Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erhoben worden. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes liegt damit beim Gericht. Dem Eingabenausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf Entscheidungen eines Gerichtes Einfluss zu nehmen oder diese zu überprüfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
31	1323-15 Kreis Segeberg Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent bittet den Eingabenausschuss, sich dafür einzusetzen, dass er weiterhin in Deutschland verbleiben dürfe. Er sei im Besitz einer befristeten Duldung und müsse mit Abschiebemaßnahmen rechnen. Er gehöre zur Volksgruppe der Kosovo-Türken. Er habe eine Arbeitsgenehmigung und eine Arbeitsstelle und sei in Deutschland integriert. Seine Eltern lebten nunmehr in der Türkei, so dass er auch keinen sozialen Rückhalt im Kosovo mehr habe. Sein Asylantrag sei vom Verwaltungsgericht Schleswig abgelehnt worden, ein Asylfolgeantrag beim Verwaltungsgericht Schleswig anhängig.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums ausführlich beraten und geprüft, vermag jedoch die ablehnende Entscheidung der Ausländerbehörde nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petent ist seit dem 31.01.2001 vollziehbar ausreisepflichtig. Der Abschiebestop für ethnische Minderheitenangehörige aus dem Kosovo wurde nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 06.06.2002 aufgehoben. Die Rückführung kann derzeit jedoch nur in enger Absprache mit der UNMIK erfolgen. Sofern von dort Bedenken gegen die Rückführung des Petenten geltend gemacht werden, wäre die Abschiebung zu stornieren.</p>
32	1329-15 Kreis Steinburg Bauwesen; Kommunalaufsicht	<p>Die Petenten wenden sich erneut an den Eingabenausschuss, ohne dass – trotz Nachfrage – ein konkretes Anliegen erkennbar wäre.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die von den Petenten vorgelegten Unterlagen eingesehen. Die Vermutung, eine Prüfung einer Bauleitplanung werde begehrt, wurde seitens der Petenten nicht bestätigt. Ein Eingabeverfahren kann nicht auf Vermutungen gestützt werden. Im Übrigen ist es dem Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, regelnd in den Bereich kommunaler Selbstverwaltung, dem auch die Bauleitplanung unterfällt, einzugreifen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
33	1336-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Ausländerangelegenheit	<p>Die philippinische Petentin beschwert sich über die Ablehnung der Verlängerung ihres Visums bzw. einer weiteren Aufenthaltsbewilligung der Ausländerbehörde. Sie sei aufgefordert worden, ihrer Ausreisepflicht bis zum 08.08.2002 nachzukommen. Sie sei krankheitsbedingt daran gehindert gewesen, fristgerecht eine Visumsverlängerung zu beantragen. Sie bittet den Ausschuss, sich für einen weiteren Aufenthalt für einige Wochen oder Monate einzusetzen, damit sie diese Zeit gemeinsam mit ihrer Familie verbringen könne.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe aufgrund der von der Petentin vorgetragenen Argumente, der im Bescheid der Ausländerbehörde vom 24.10.2002 dargelegten Rechtsauffassung sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten und geprüft. Der Ausschuss begrüßt, dass die Ausländerbehörde die Duldung bis zum 31.01.2003 verlängert hat. Die Ablehnung des Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ist nicht zu beanstanden. Für den Eingabenausschuss sind sachfremde oder rechtswidrige Erwägungen nicht ersichtlich.</p>
34	1344-15 Hamburg Polizei	<p>Der Petent beschwert sich über das Verhalten von zwei Polizeibeamten im Rahmen einer Verkehrskontrolle. Die Beamten hätten sich pflichtwidrig geweigert, ihre Dienstaussweise zu zeigen und sich im Tonfall vergriffen. Seine Bemühungen, eine Bestätigung der Pflichtwidrigkeit des beanstandeten Verhaltens zu erlangen, seien bei der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Süd und beim Innenministerium ergebnislos verlaufen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten und geprüft. Der Ausschuss vermag keine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Sowohl die Polizeidirektion Schleswig-Holstein Süd als auch das Innenministerium haben sich im Rahmen ihrer Fachaufsicht mit dem Anliegen des Petenten ausführlich und sorgfältig beschäftigt und sich mit Schreiben vom 30.10.2002 und vom 07.11.2002 gegenüber dem Petenten geäußert. Inwieweit sich die Beamten aus objektiver Sicht im Tonfall vergriffen haben oder nicht, kann der Eingabenausschuss nicht klären. Auch wenn es bürgerfreundlicher gewesen wäre, dem Wunsch des Petenten zu entsprechen und die Dienstaussweise vorzuzeigen, haben die Beamten dem Petenten jedenfalls ihre Namen genannt, so dass der Petent seine Beschwerden vorbringen konnte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | 333-11
Kreis Herzogtum Lauenburg
Verwaltungshandeln | <p>Mit seiner Eingabe beanstandet der Petent, dass durch einen Privatmann seit Jahren illegale Eingriffe in ein Landschaftsschutzgebiet, später Naturschutzgebiet, vorgenommen worden seien. Es seien Fischteiche angelegt, das Gebiet umzäunt und Wanderwege unterbrochen worden. Es seien Knicks gerodet und weitere Abgrabungen und Aufschüttungen vorgenommen, Brunnen gebohrt und Baumaßnahmen durchgeführt worden. Fristsetzungen der Behörde zur Beseitigung der Eingriffe würden nicht beachtet. Der Petent vermutet die Bevorzugung, zumindest den faktischen Schutz dieses Bürgers durch die Behörden, insbesondere durch die untere Naturschutzbehörde.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe während des seit 1988 laufenden Verfahrens mehrfach beraten, Stellungnahmen eingeholt und Anhörungen und Ortstermine durchgeführt.</p> <p>Der Ausschuss konnte im Rahmen des Ortstermines am 09.09.2002 feststellen, dass der Grundstückseigentümer die Auflagen letztlich doch noch erfüllt hat. Noch offen gebliebene Fragen werden von den örtlich zuständigen Behörden geprüft und entschieden. Der Ausschuss begrüßt insbesondere, dass es im Zuge des Verfahrens gelungen ist, die privatrechtlichen Voraussetzungen für die Wiedereröffnung des unterbrochenen Wanderweges zu schaffen.</p> |
|---|--|--|

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
2	955-15 Kreis Ostholstein 1005-15 Kiel Fischerei; Gewässerverpachtung	<p>Die Petenten beschwerten sich in ihrer Funktion als Sportfischerfunktionäre darüber, dass ihre Verbände bei der Neuausschreibung der Fischereipacht des Großen Plöner Sees und anderer Gewässer nach der Kündigung durch den bisherigen Pächter nicht berücksichtigt worden seien. Der Landessportfischerverband habe auf ein konkretes schriftliches Pachtangebot vom 10. April 2001 keine Antwort des zuständigen Staatlichen Umweltamtes Kiel erhalten, wohingegen die Berufsfischer im Lande als potentielle Interessenten zur Abgabe von Angeboten aufgefordert worden seien. Dem LSFV sei mitgeteilt worden, er könne nur berücksichtigt werden, wenn sich keine Berufsfischer bewerben würden. Dies stelle eine einseitige Bevorzugung der Interessen weniger Berufsfischer dar. Nach dem Bewirtschaftungskonzept des LSFV sei beabsichtigt, Berufsfischer zu integrieren.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage mehrerer Stellungnahmen der Landesregierung, der Ergebnisse mehrerer Gesprächsrunden sowie eines Ortstermines beraten und geprüft.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass eine einvernehmliche Regelung der Angelscheinvergabe für Sportfischer möglich geworden ist, kann jedoch die grundsätzliche Entscheidung der Landesregierung, bei der Neuverpachtung der Fischereirechte der Berufsfischerei den Vorrang einzuräumen, nicht beanstanden. Der Ausschuss beanstandet allerdings, dass er seitens der Landesregierung nicht unverzüglich und zeitnah darüber unterrichtet worden ist, dass die Pachtverträge bereits geschlossen worden waren und eine erforderliche Genehmigung des Amtes für ländliche Räume aus Rechtsgründen nicht verweigert werden konnte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	1006-15 Kreis Plön Fischerei; Gewässerpacht	<p>Der Petent ist Berufsfischer und einer der Bewerber um einen Gewässerpachtvertrag. Ihm sei die Fischereipacht des Ascheberger Teils des Großen Plöner Sees, jedoch ohne einen zum Aalfang vorgesehenen vorgelagerten Gewässerteil angeboten worden. Eine Gewässerpacht ohne diesen Teil mache für ihn jedoch betriebswirtschaftlich keinen Sinn. Damit würden einem Berufskollegen unberechtigte Vorteile verschafft. Der Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes Großer Plöner See, der auch Eigentümer des Aalfangs sei, habe ihm vor Jahren zugesagt, dass dieses Gewässerteil nur an ihn verpachtet werde.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage mehrerer Stellungnahmen der Landesregierung, der Ergebnisse mehrerer Gesprächsrunden sowie eines Ortstermines beraten und geprüft.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass es zwischen dem neuen Fischereipächter und dem Petenten zu einer Einigung bezüglich des gepachteten Aalwehrs gekommen ist. Der Ausschuss beanstandet allerdings, dass er seitens der Landesregierung nicht unverzüglich und zeitnah darüber unterrichtet worden ist, dass die Pachtverträge bereits geschlossen worden waren und eine erforderliche Genehmigung des Amtes für ländliche Räume aus Rechtsgründen nicht verweigert werden konnte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Ministerium für Finanzen und Energie

- 1 **1133-15**
Kreis Plön
Beihilfeangelegenheit; Verfah-
rensdauer

Der Petent ist Versorgungsempfänger des Landes und beanstandet, dass er immer länger auf die Erstattung der der Beihilfestelle eingereichten Kosten für medizinische Behandlung warten müsse. Seiner Auffassung nach gebiete es die Fürsorgepflicht des Landes, den finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig nachzukommen. Ihm entstünden nicht unerhebliche Zinsbelastungen, die er auf Dauer nicht finanzieren könne.

Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer detaillierten Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen und Energie beraten. Der Eingabenausschuss begrüßt die zwischenzeitlich im Landesbesoldungsamt getroffenen Maßnahmen zum Abbau des Bearbeitungsrückstaus.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | 414-15
Kreis Steinburg
Genehmigung für Hubschrauber-Sonder-Lande-Platz | <p>Der Petent beanstandet, dass das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr einen Hubschrauber-Sonder-Lande-Platz in der Gemeinde Wacken genehmigt habe. Die Gemeinde Nienbüttel sei im Genehmigungsverfahren nicht beteiligt worden, obgleich der Landeplatz auf dem Gebiet der Gemeinde liege. Er weist darauf hin, dass die Gemeinde von unnötigem Fluglärm verschont werden müsse, da die Anfluglinie ca. 100 bis 150m an ihrem Dorf entlang führe.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr beraten. Er begrüßt, dass die Beteiligung der Gemeinde Nienbüttel nachgeholt worden ist und unter Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken eine einvernehmliche Lösung erzielt werden konnte.</p> |
| 2 | 637-15
Kreis Herzogtum Lauenburg
Personalangelegenheit; Versorgungsbezüge | <p>Der Petent bittet den Eingabenausschuss um Unterstützung in einer Versorgungsangelegenheit. Die AKN Eisenbahn AG komme ihrer Fürsorgepflicht nach dem Beamtenversorgungsgesetz nicht nach. Neben einer Betriebsrente erhalte er eine Erwerbsunfähigkeitsrente von der BfA. Durch Anrechnungsvorschriften habe er ab 01.10.1979 5 %, später 3 % Versorgungsbezüge zu wenig erhalten. Die AKN Eisenbahn AG berufe sich auf Verjährung und wolle ihm keine erhöhten Versorgungsbezüge zahlen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage von ausführlichen Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr beraten. Er bedauert, dass er dem Petenten trotz umfangreicher Bemühungen nicht weiter helfen kann.</p> <p>Eine umfangreiche Prüfung des Eingabenausschusses der Hamburger Bürgerschaft hat ergeben, dass die AKN aus rechtlichen Gründen der Verjährung und aus technischen Gründen der mangelnden Nachvollziehbarkeit der seinerzeitigen Berechnungen der Bitte auf Neufestsetzung der betrieblichen Versorgungsansprüche nicht nachkommen kann. Für die Zeit vom 01.01.1993 bis 30.11.1997 waren dem Petenten unter Verzicht auf die Geltendmachung der Verjährung im Rahmen einer Neuberechnung ab 01.12.1997 Nachzahlungen bereits gewährt worden.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	1159-15 Kreis Segeberg Kommunalaufsicht; Bußgeldbescheide	<p>Der Petent bittet den Ausschuss, sich dafür einzusetzen, dass Ordnungsbehörden in Zweifelsfragen Bußgeldzahlungsaufforderungen selbst zurück nehmen dürfen, damit die Gerichte nicht beansprucht werden müssten. Er habe in verschiedenen Städten des Landes wegen „falschen Parkens“ Bußgeldbescheide erhalten. Seiner Auffassung nach habe er zu Recht geparkt. Seine Einwendungen hätten jeweils zu weiteren Gebühren geführt. Ein Fall sei derzeit vor dem Landgericht anhängig.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr beraten, sieht jedoch keine Veranlassung im Sinne des Petenten tätig zu werden.</p> <p>Nach § 47 Abs.1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde. Solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie es einstellen. Soweit sich die Eingabe auf Sachverhalte bezieht, in denen gerichtlich entschieden worden ist bzw. die gerichtlich anhängig sind, ist der Eingabenausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, tätig zu werden.</p>
4	1187-15 Kreis Ostholstein Straßenverkehrswesen; Lärmschutzmaßnahmen	<p>Der Petent bittet den Eingabenausschuss, sich für Lärmschutzmaßnahmen einzusetzen. Sein Haus befindet sich 1,50 Meter von der L 209 entfernt. Durch den schlechten Straßenbelag und defekte Gullyabdeckungen komme es zu erheblicher Lärmbelästigung. Der Bau einer Umgehungsstraße sei sinnvoll. Darüber hinaus ergebe sich Lärmbelästigung auch aus der Luft durch Motorflugzeuge.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr beraten.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass eine Erneuerung der Straßendecke einschließlich der Gullyabdeckungen in absehbarer Zeit geplant ist. Das Ministerium wird das Landesamt für Straßenbau und Verkehr bitten, darauf hinzuwirken, dass die Piloten der Motorflugzeuge Ortschaften künftig meiden und weiträumig umfliegen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	1203-15 Lübeck Führerscheinwesen	<p>Der Petent wendet sich gegen den Entzug seines Führerscheines. Nach seiner Entlassung aus der Fachklinik sei er zu einer amtsärztlichen Untersuchung aufgefordert worden. Die anfallende Gebühr habe vom Betreuerkonto überwiesen werden sollen. Am Untersuchungstag sei er jedoch wieder weggeschickt worden, da eine Überweisung der Gebühr an das Gesundheitsamt Lübeck nicht möglich sei. Daraufhin sei ihm der Führerschein entzogen worden. Das Widerspruchsverfahren sei erfolglos geblieben.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr sowie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten und geprüft. Der Ausschuss kann ein Fehlverhalten des Gesundheitsamtes bzw. - als zuständige Fahrerlaubnisbehörde - der Hansestadt Lübeck nicht feststellen. Dem Petenten war bekannt, dass die Gebühr am Tag der Untersuchung in bar zu entrichten war. Insofern hätte auch die Vorlage einer Übernahmeerklärung des Betreuers genügt. Mitarbeiter des Gesundheitsamtes haben mehrfach versucht, den Rechtsanwalt des Petenten zu erreichen. Dem Petenten ist es unbenommen die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis zu beantragen und im Rahmen dieses Verfahrens die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges durch ein Gutachten nachzuweisen.</p>
6	1223-15 Kreis Steinburg Führerscheinwesen	<p>Die Petentin beschwert sich über das Verhalten der Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Steinburg. Ihr sei bei der Beantragung der Erweiterung ihrer Fahrerlaubnis zugesichert worden, dass es möglich sei, ihren Nachnamen statt mit einem „o-Umlaut“ mit „oe“ zu vermerken, um auf diese Weise eine Verfälschung ihres Namens im englischsprachigen Raum zu vermeiden. Die Fahrerlaubnisbehörde verweigere ihr nunmehr die Aushängung des Führerscheines mit der Begründung, sie habe keine Namensänderung beantragt.</p> <p>Der Eingabenausschuss die Rechtsauffassung des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr nicht zu beanstanden. Ein Kartenführerschein kann nur mit den amtlich nachgewiesenen Daten erstellt werden. Diese weisen die Schreibweise des Familiennamens mit „o-Umlaut“ aus. Soweit die Petentin eine Änderung der Schreibweise wünscht, müsste sie eine Namensänderung bei dem für sie zuständigen Standesamt beantragen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	1227-15 Kreis Ostholstein Verkehrswesen, ruhender Verkehr	<p>Der Petent beanstandet das Verfahren bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs in Neustadt i. H.. Verstöße gegen Parkvorschriften würden aus einem Fahrzeug heraus festgestellt, ohne die konkrete Situation zu prüfen und ohne Hinweis auf die Durchführung der Kontrolle sowie die Art des Verstoßes. Eine Dokumentation erfolge nicht. Aus der Verwarnung selbst sei der Name des Verkehrsüberwachers nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund könnten sich Betroffene gegen falsche Anschuldigungen nicht wehren. Ein Bußgeldverfahren des Petenten sei mit Urteil des Amtsgerichtes Oldenburg zurückgewiesen worden.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr beraten und geprüft. Der Ausschuss begrüßt, dass den wesentlichen Anliegen des Petenten abgeholfen werden kann. Das Ministerium wird der Bußgeldbehörde der Stadt Neustadt und der unteren Fachaufsichtsbehörde mitteilen, dass es zweckmäßig und bürgerfreundlich ist, wenn ein Hinweis eines festgestellten Verstoßes am Fahrzeug hinterlassen wird und dass es zumindest unzumutbar sein kann, Parkverstöße nur aus dem Fahrzeug heraus festzustellen. Das Unterlassen einer Dokumentation und Mitteilung der Namen der Zeugen nur auf Nachfrage ist hingegen nicht zu beanstanden. Soweit sich der Petent auch gegen die gegen ihn ergangene gerichtliche Entscheidung wendet, vermag der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht für ihn tätig zu werden.</p>
8	1243-15 Kreis Segeberg Autobahn A 20; Trassenführung	<p>Der Petent hält den von der Landesregierung vorgestellte Streckenverlauf der Autobahn A 20 im Bereich des mittleren Landesbereiches für nicht tragbar. Dies hätten die betroffenen Gemeinden und Interessenverbände auch geäußert und andere Vorschläge unterbreitet. Hierauf sei jedoch nicht eingegangen worden. Er wolle sich nicht generell einer politisch gewollten Entscheidung zugunsten einer Autobahn A 20 verschließen, jedoch eine optimale Verkehrsplanung ermöglichen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr beraten. Der von dem Petenten vorgeschlagene „große Nordbogen“ ist bei der Festsetzung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen planerisch und gesetzlich ausgeschlossen worden. Der Ausschuss vermag die ausführliche und fachlich fundierte Stellungnahme des Ministeriums nicht zu beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
9	1257-15 Kreis Ostholstein Fluthilfe	<p>Die Petenten bitten den Eingabenausschuss, sie in einer durch Flutschaden bedingten existenziellen Notsituation zu unterstützen. Durch die Flut im Juli 2002 sei ihr Wohnhaus, ihre Bäckerei und das Grundstück zerstört worden. Das Wirtschaftsministerium habe zwar angeboten, für ein Darlehen zu bürgen. Dies würde jedoch nur helfen, wenn die Banken einen Schuldenerlass in Höhe der neu aufzunehmenden Kredite gewährten. Der Betrieb werde zur Zeit im Nachbarort provisorisch betrieben. Die Petenten befürchten, ohne weitere Hilfen Insolvenz anmelden zu müssen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr beraten und geprüft. Der Ausschuss bedauert, dass die Petenten trotz umfangreicher Bemühungen der Landesregierung einen Insolvenzantrag stellen müssen.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium hat den Eingabenausschuss darüber unterrichtet, dass finanzielle Hilfen des Landes durch Bürgschaft und Darlehen sich nur auf den gewerblichen Teil beziehen können. Der Ausschuss hat mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass die Petenten sich entschieden haben, den Bäckereibetrieb nicht mehr fortzuführen. Der Ausschuss hofft, dass die Petenten mit den zwischenzeitlich zugesagten finanziellen Hilfen der Hausbank baldmöglichst ihre private Existenz wieder aufbauen können.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
10	1258-15 Kiel Straßenverkehrswesen; Fahrer- laubnis	<p>Der Petent wendet sich gegen einen Gebührenbescheid und eine hierzu ergangene Mahnung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr. Ihm sei aufgrund eines Urteils die Fahrerlaubnis für drei Monate entzogen worden. Die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis sei versagt worden, da er ein Gutachten für seine Fahreignung nicht beigebracht habe. In dem anschließenden gerichtlichen Verfahren sei ein Vergleich geschlossen worden. Nach Vorlage des Gutachtens sei sein Antrag erneut abgelehnt worden. Einen weiteren Antrag nach Ablauf von sechs Monaten habe er nicht gestellt. Gleichwohl habe er eine Mahnung wegen einer Verwaltungsgebühr erhalten. Auf Nachfrage sei ihm mitgeteilt worden, mit Ablehnung der Erteilung der Fahrerlaubnis sei ein ebenfalls gebührenpflichtiger Verwaltungsakt beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr ergangen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr beraten. Der Ausschuss vermag ein fehlerhaftes Verhalten des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr nicht festzustellen.</p> <p>Ausweislich des gerichtlichen Vergleiches hatte sich die Beklagte nur für den Fall zur Rücknahme des ablehnenden Bescheides in Gestalt des Widerspruchsbescheides verpflichtet, dass die Eignungsfeststellung eine positive Prognose ergebe. Dies war jedoch nicht der Fall. Dementsprechend sind Gebühren für den Widerspruchsbescheid, für dessen Erlass das Landesamt für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zuständig war, angefallen.</p>
11	1291-15 Kreis Pinneberg Straßenverkehrswesen	<p>Die Petentin bezieht sich auf einen Artikel des Hamburger Abendblattes, nach dem im Kreis Pinneberg Verkehrsschilder entfernt werden sollen. Sie hält die Entfernung von Verkehrsschildern für gesetzwidrig, wenn sie für Rechtssicherheit und Rücksichtnahme sorgen und bittet um Auskunft, wann Gemeinden Verkehrsschilder entfernen dürfen.</p> <p>Der Eingabenausschuss vermag die Auffassung des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, wonach eine übermäßige Beschilderung eher zur Überforderung und Ablenkung der Verkehrsteilnehmer als zur Verkehrssicherheit führt, nicht zu beanstanden. Tatsächlich erforderliche Verkehrszeichen werden auch künftig erhalten bleiben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
12	1305-15 Hessen Straßenbau	<p>Der Petent wendet sich erneut an den Eingabenausschuss. Beim Grunderwerb des Ackerlandes des Petenten sei vereinbart worden, dass die Zufahrt von der B 202 so lange erhalten bleibe, bis die Zuwegung vom Gemeindeweg Lübbersdorf dauerhaft gesichert sei. Der Bund habe eine ordnungsgemäße und vollständige Ableitung des Straßenwassers zugesichert. Diese Zusicherungen seien bis April 2002 nicht umgesetzt worden. Im August 2002 habe der Petent feststellen müssen, dass zwar Bauarbeiten durchgeführt worden seien, hierbei jedoch Bodenschäden verursacht worden seien. Der Pächter habe keine Entschädigung erhalten.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr beraten. Der Ausschuss begrüßt, dass die verabredeten Arbeiten zur Herstellung eines offenen Grabens im September 2002 durchgeführt worden sind. Eine Entschädigung des Pächters ist vorgenommen worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 1259-15
Kreis Plön
Agrarreformen | <p>Der Petent beanstandet die einseitige Nachteilskompensation der Auswirkungen der Drosselungsgesetze zugunsten der Landwirte. Agraringenieure seien in gleicher Weise belastet, erhielten aber keine staatliche Hilfe für den Fall der Arbeitslosigkeit. Der Petent fordert vor diesem Hintergrund u.a. eine intensivere Zusammenarbeit des Landwirtschaftsministeriums mit dem Arbeitsamt.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus ausführlich beraten.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass die vom Petenten unterbreiteten Vorschläge im Rahmen der rechtlichen Vorgaben teilweise bereits umgesetzt werden. Eine besondere Betroffenheit der Agraringenieure von Arbeitslosigkeit kann der Ausschuss nicht feststellen. Soweit interne Stellenausschreibungen erfolglos geblieben seien, habe es eine gute Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt gegeben.</p> |
| 2 | 1287-15
Lübeck
Personalangelegenheit | <p>Der Petent trägt vor, er sei seit 1963 im Landesdienst als Angestellter beschäftigt. Zuletzt sei er als Angestellter in der Vergütungsgruppe III BAT, Fallgruppe 1 b eingruppiert gewesen. 1994 habe das Amt für Land- und Wasserwirtschaft Lübeck gebeten, ihm höherwertige Tätigkeiten nach der Fallgruppe 1 a zu übertragen. Dies sei 1995 vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei abgelehnt worden. Tatsächlich habe er aber jahrelang höherwertige Tätigkeiten ausgeübt. Der Petent bittet um nachträgliche Höhergruppierung.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus ausführlich beraten und geprüft. Der Ausschuss bedauert, dem Petenten nicht weiterhelfen zu können.</p> <p>Die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten wurde 1995 vom Ministerium abgelehnt. Eine Übertragung höherwertiger Tätigkeiten durch das Amt für Land- und Wasserwirtschaft erfolgte nicht. Entsprechend wurde auch keine Eingruppierung nach Fallgruppe 1 a vorgenommen. Ein Angestellter hat keinen Anspruch auf Übertragung höherwertiger Tätigkeiten. Eine rückwirkende Übertragung ist außerhalb der tariflichen Ausschlussfrist von 6 Monaten nicht möglich.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 1019-15
Lübeck
Suchtprävention | <p>Die Petentin beschwert sich darüber, dass weder das Sozialministerium noch die Ministerpräsidentin auf verschiedene Anschreiben des Elternkreises drogengefährdeter Kinder und Jugendlicher reagiert habe. Sie bittet den Eingabenausschuss, sich für ihre Belange einzusetzen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz eingehend beraten. Der Ausschuss vermag ein Fehlverhalten der beteiligten Verwaltungen nicht festzustellen. Das Sozialministerium hat der Petentin ein konkretes Gesprächsangebot unterbreitet. Das Antwortschreiben an die Ministerpräsidentin ist durch das Sozialministerium beantwortet worden. Bei der Fortschreibung des Suchthilfeplanes für Schleswig-Holstein wird auch die Sichtweise des von der Petentin vertretenen Elternkreises Berücksichtigung finden.</p> |
| 2 | 1179-15
Lübeck
Behindertenangelegenheit | <p>Der Petent wendet sich gegen die Bearbeitungsweise der Hansestadt Lübeck in einer sozialhilferechtlichen Angelegenheit sowie die Arbeitsweise des Integrationsamtes. Er leide von Kindheit an an progressiver Muskeldystrophie, versuche aber gleichwohl ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Seine gesundheitliche Situation habe sich so verschlechtert, dass er die Kosten für sich und seine Familie nicht mehr aufbringen könne. Das Sozialamt verweigere ihm jedoch die notwendige Sozialhilfe sowie die Kosten für die Beschaffung eines PKW.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten und geprüft. Der Ausschuss vermag das Verhalten der beteiligten Ämter nicht zu beanstanden. Sozialhilfeleistungen werden dem Petenten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährt. Die Bewilligung erfolgte auch zeitnah. Die Übernahme der Kosten für die Anschaffung eines neuen PKW sieht das BSHG nicht vor. Das Integrationsamt hat beim potentiellen Arbeitgeber alle Möglichkeiten einer Förderung erörtert.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	1254-15 Kreis Plön Sozialhilfe	<p>Der Petent beschwert sich über die Einstellung der Sozialhilfe bzw. über die Ablehnung der Übernahme von Unterkunftskosten durch das Amt Plön-Land sowie über das Verhalten eines Sozialamtsmitarbeiters. In der Eingabensache hat der Petent Klage vor dem Verwaltungsgericht Schleswig erhoben.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Vorgehensweise der beteiligten Verwaltungen auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz ausführlich beraten. Die beanstandete behördliche Entscheidung ist gemäß § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes eine Selbstverwaltungsangelegenheit. In diesem Bereich ist der Eingabenausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Der Ausschuss kann Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit der Entscheidungen nicht erkennen. Der Eingabenausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass in dem Sachverhalt, der der Eingabe zugrunde liegt, gerichtlich entschieden worden ist. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Landtag und seinen Eingabenausschuss.</p>
4	1298-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Gesundheitswesen; Freiheitsentziehung	<p>Der Petent wendet sich gegen seine Einweisung auf die Psychiatriestation des Kreiskrankenhauses Rendsburg. Die Ärzte hätten ihn dort fixiert.</p> <p>Der nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Eingabe zurückgenommen hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Sonstiges

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 2022-14
Kreis Ostholstein
Auswahl von Gutachtern; Selbstbefassung | <p>Der Petent beanstandet, dass er sich wegen einer vor 15 Jahren begangenen mit einer Höchststrafe von 3 Jahren bewährten Straftat seit nunmehr 10 Jahren im Maßregelvollzug befinde. Die ärztlichen Begründungen für die jährlichen Verlängerungen seien unzutreffend. Da sowohl Staatsanwaltschaft, Verteidiger und Betreuer der Auffassung seien, dass es einer weiteren Unterbringung nicht bedürfe, sei die Beauftragung eines externen Gutachters erforderlich.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat von einem Eingreifen in die beim Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten durchzuführende Gnadenprüfung abgesehen und im Rahmen einer Selbstbefassung die Frage der externen Begutachtung aufgegriffen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Erste Strafsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes beschlossen hat, die Unterbringung des Petenten für erledigt zu erklären.</p> |
| 2 | 1037-15
Kreis Ostholstein
Maßregelvollzug | <p>Der Petent beklagt, dass der für die Forensik zuständige Anliegenvertreter sich nicht dafür einsetze, das Maßregelvollzugsgesetz in der Klinik umzusetzen. In der Fachklinik existierten weiterhin willkürliche Gesetze. Die Ärzte seien bestrebt, die Patienten möglichst lange in der Klinik zu behalten.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ostseezentrums für seelische Gesundheit der Fachklinik sowie einer Anhörung des Anliegenvertreters der Forensik beraten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Erste Strafsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes beschlossen hat, die Unterbringung des Petenten für erledigt zu erklären.</p> |
| 3 | 1180-15
Kreis Ostholstein
Maßregelvollzug | <p>Der Petent beanstandet, dass er weder in seiner Zelle noch im Tagesfreizeitraum einen PC nutzen könne. Der im Keller seiner Station gelegene PC-Raum werde seit Jahren von zwei Patienten belegt.</p> <p>Der Eingabenausschuss begrüßt, dass von Seiten der Klinik geplant ist, einen zusätzlichen Raum zu schaffen, in welchem voraussichtlich 4 PC's unter Anleitung und Beaufsichtigung der Lehrer genutzt werden können. Der Ausschuss weist darauf hin, dass im besonders gesicherten Bereich die persönliche unkontrollierte Nutzung eines PC's, Laptops oder Notebooks nach Beurteilung der forensisch-psychiatrischen Abteilung aus Sicherheitsgründen nicht möglich sein wird.</p> |